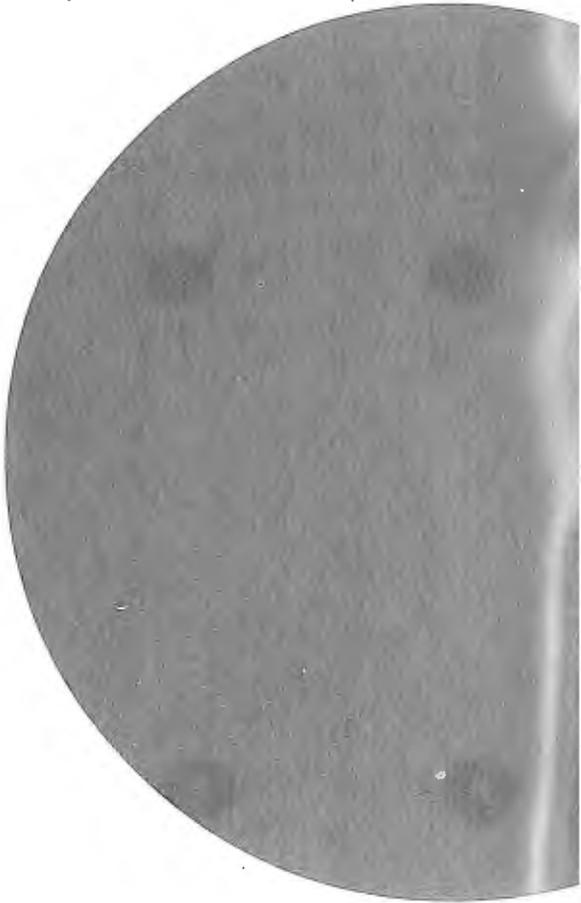


Japanisches Recht



Studien- und Forschungsschwerpunkte
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen



Impressum

JAPANISCHES RECHT

Prof. Dr. jur. Ulrich Eisenhardt
Priv. Doz. Dr. jur. Hans Peter Marutschke

TITELENTWURF

Moritz und David Marutschke

GRAFISCHE GESTALTUNG UND DTP

Inge Dombrowsky

FOTOS

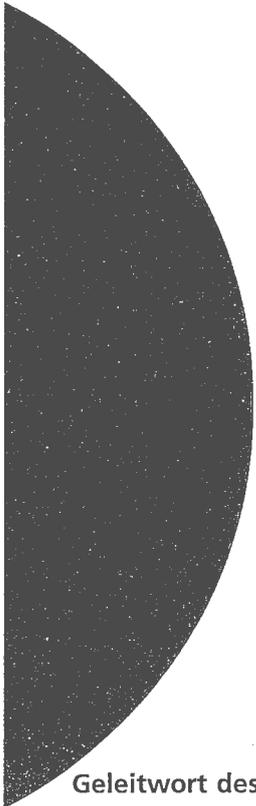
Günther Domin

DRUCK

FernUniversität Hagen

ANSCHRIFT

FernUniversität Hagen
Fachbereich Rechtswissenschaft
- Japanisches Recht -
Feithstraße 140
D - 58084 Hagen
Tel.: (+49) 0 23 31 9 87 25 78
Fax: (+49) 0 23 31 9 87 19 25 78
e-mail: Japan.Recht@fernuni-hagen.de



Inhalt

Geleitwort des Rektors	2
Vorwort der Professoren Mikazuki und Kawamoto	3
Studien- und Forschungsschwerpunkt japanisches Recht	
Überblick	4
Lehre	
Studienkurs Einführung in das japanische Zivilrecht	6
Seminare in Hagen	12
Technische Hinweise	16
Multimedia in der Lehre des japanischen Rechts	17
Forschung	
Projekt Rechtsprechungssammlung	20
<input type="checkbox"/> Verfassungsrecht	23
<input type="checkbox"/> Bürgerliches Recht	28
<input type="checkbox"/> Gesellschaftsrecht	29
Symposien und Kolloquien	30
Vorlesungen, Vorträge	37
Publikationen	40
Projektförderung	42
Bibliothek	43
Ausweitung der Aktivitäten	44
Personalia	45

Geleitwort des Rektors der FernUniversität Hagen



Der Studien- und Forschungsschwerpunkt zum japanischen Recht an der FernUniversität Hagen hat sich seit seiner Einrichtung 1989 zu einem bedeutenden Projekt entwickelt, dessen Ergebnisse in der Lehre und Forschung im In- und Ausland, vor allem auch in Japan, bereits starke Beachtung gefunden hat und weiter mit großem Interesse verfolgt wird. Es ist ein an deutschen Hochschulen im Bereich der Rechtswissenschaften bisher einmaliges Beispiel einer kontinuierlichen Zusammenarbeit mit japanischen Juristen, wodurch - und darauf bin ich als Rektor der FernUniversität besonders stolz - die im Bereich des Rechts lange Zeit bestehende Einbahnstraße der wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Japan zu einem fruchtbaren Austausch umgestaltet und damit dem Auftrag einer Universität in besonderer Weise entsprochen wurde.

Es wäre ein großer Irrtum, die Beschäftigung mit dem japanischen Recht in eine Randlage zu verbannen. Trotz der zur Zeit schwierigen Lage der Weltwirtschaft bleibt Japan unbestritten einer der wichtigsten Außenhandelspartner der Bundesrepublik Deutschland und eine der wirtschaftlich und politisch stärksten Nation nicht nur in der Pazifikregion, sondern in der Welt. Der Studien- und Forschungsschwerpunkt zum japanischen Recht vermittelt das zum Verständnis der rechtlichen Rahmenbedingungen in Japan notwendige Wissen und ist damit nicht nur für die Rechtsvergleichung, sondern auch für die Praxis von ganz konkreter Bedeutung. Darüber hinaus gewährt er einen Einblick in einen anderen Kulturkreis und gibt die Gelegenheit, sich mit Aspekten einer ganz anderen, der asiatischen Mentalität auseinanderzusetzen.

Für den Einsatz neuer Medien sind in diesem Projektbereich ebenfalls vorbildliche Ansätze entwickelt worden, die neue Wege der Zusammenarbeit sowohl mit Hochschulen in Japan als auch in Deutschland und anderen Ländern aufzeigen und der FernUniversität Hagen zusätzliches Ansehen verschafft haben.

Ich wünsche dem Projekt weiterhin viel Erfolg und hoffe, daß es sich bald als selbständige Institution innerhalb der Hochschule etablieren läßt.

Hagen, im November 1998

A handwritten signature in black ink, which appears to read 'Helmut Hoyer'.

Prof. Dr. Ing. Helmut Hoyer, Rektor

Vorwort

Im Bereich der wissenschaftlichen Beziehungen zwischen Japan und Deutschland nimmt aus japanischer Sicht die Forschung und das Studium des deutschen Rechts eine traditionelle Stellung ein. In der deutschen Rechtswissenschaft waren das Studium und die Forschungen zum japanischen Recht bislang vergleichsweise gering ausgeprägt, obwohl das japanische Recht aufgrund seiner Rezeptionsgeschichte besonders ergiebig für die Rechtsvergleichung ist und auch Prinzipien aus dem deutschen Recht eigenständig weiterentwickelt hat.



Prof. Dr. Dr. h. c. Akira Mikazuki

Es ist das Verdienst von Prof. Dr. Ulrich Eisenhardt und Priv. Doz. Dr. Hans Peter Marutschke von der FernUniversität Hagen, mit dem Studien- und Forschungsschwerpunkt zum japanischen Recht einen wesentlichen Impuls für eine neue Qualität des gegenseitigen Austausches sowohl in der Lehre wie in der rechtsvergleichenden Forschung gegeben und durch die Überwindung der Sprachbarriere einem breiten Kreis von Interessenten die Möglichkeit geboten zu haben, vertiefte Kenntnisse im japanischen Recht zu erwerben.



Prof. Dr. Ichiro Kawamoto

Der Aufbau dieses Projektschwerpunktes stellt einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur Förderung des heute so notwendigen gegenseitigen kulturellen Verständnisses dar, an dem natürlich auch aus japanischer Sicht besonders großes Interesse besteht und der deshalb auch besonders förderungswürdig ist.

Um dieses Interesse und den Wunsch zu dokumentieren, daß das begonnene Werk fortgesetzt wird, haben wir vor fünf Jahren mit einer Reihe führender Kollegen aus der japanischen Rechtswissenschaft einen Beirat gebildet, der die Bemühungen an der FernUniversität Hagen entsprechend seiner bescheidenen Möglichkeiten unterstützen und begleiten will.

Die vorliegende Dokumentation beweist eindrucksvoll, was durch den persönlichen Einsatz aller an diesem Projekt Beteiligten erreicht werden kann. Es bleibt zu wünschen, daß durch eine aus unserer Sicht notwendige baldige Institutionalisierung die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, damit das in Japan vorhandene Potential einer künftigen Unterstützung und Förderung voll ausgeschöpft werden kann.

Akira Mikazuki
Prof. Dr. Dr. h. c. Akira MIKAZUKI

Ichiro Kawamoto
Prof. Dr. Ichiro KAWAMOTO

Studien- und Forschungsschwerpunkt JAPANISCHES RECHT an der FernUniversität Hagen

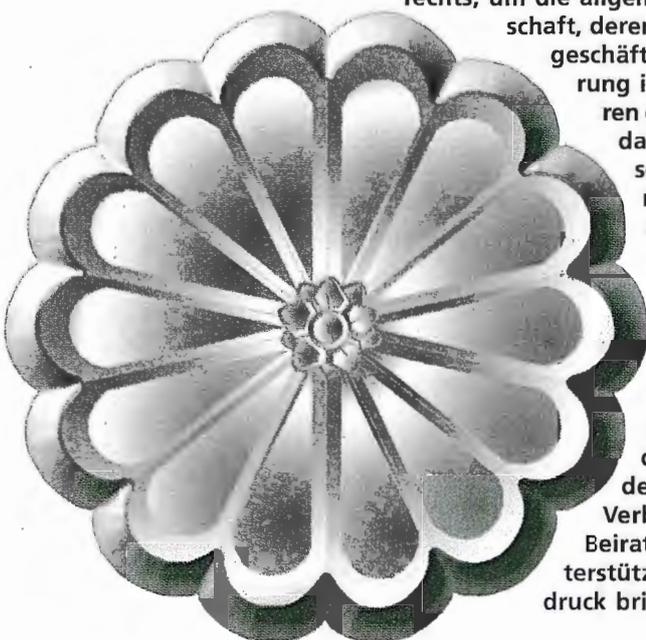
Überblick

Die Idee, an der FernUniversität Hagen einen Studienkurs zum japanischen Recht einzurichten, ergab sich 1987 nach Gesprächen zwischen Prof. Eisenhardt und japanischen Kollegen über die Tatsache, daß in Japan so viele Juristen hervorragende Kenntnis über das deutsche Recht hätten, in Deutschland dagegen nur mangelhafte Informationen über das japanische Recht vorhanden seien. Von japanischer Seite wurden dabei deutlich kritische Stimmen über die fehlende Bereitschaft im Ausland geäußert, sich ernsthaft mit den Eigenarten der japanischen Gesellschaft und Kultur zu beschäftigen. Gleichzeitig werde von dort aber ständig das "schwere Verständnis der japanischen Verhältnisse" etc. für einen schwierigen Marktzugang verantwortlich gemacht. Zusätzlich werde die Sprachbarriere vorgeschoben. Einer der wichtigsten Voraussetzungen zur Überwindung dieser Probleme sei jedoch, sich fundierte Kenntnisse über die japanische Rechtsordnung anzueignen, so wie es die Japaner schon seit langem im Hinblick auf ausländische Rechtsordnungen praktizierten. Erst wenn dieses Wissen vorhanden sei, könne man als gleichberechtigter Partner auf einer gemeinsamen Grundlage verhandeln. Bedauerlicherweise sei in der Rechtswissenschaft im Austausch mit Deutschland eine Einbahnstraße entstanden. Unter deutschen Juristen sei kaum bekannt, daß sich in Japan aufgrund seines spezifischen Rezeptionsprozesses eine eigenständige Rechtsordnung entwickelt habe, von der auch die deutsche Rechtsvergleichung profitieren könne.

Eisenhardt griff diese Kritik auf und entwickelt zusammen mit Prof. Ishibe (städtische Universität Osaka) und Marutschke (damals ass. prof. an der Universität Kobe) das Konzept für einen Fernstudienkurs zum japanischen Recht, der so konzipiert sein sollte, daß interessierte Juristen in Deutschland ohne spezielle Sprachkenntnisse einen fundierten, systematischen Überblick über wichtige Bereiche des japanischen Zivilrechts erhalten konnten.

Dieser Fernstudienkurs umfaßt zur Zeit 29 Kurshefte sowie einen Materialband und beginnt in einem ersten Block mit einer Einführung in die Rechtsvergleichung, nach der in die Grundlagen des japanischen Rechtssystems übergeleitet wird, in dessen Rahmen die historischen Hintergründe und der Strukturwandel der japanischen Privatrechtsordnung sowie die Entwicklung des japanischen Gerichtswesens erläutert werden. Im zweiten Block "Grundzüge des japanischen Bürgerlichen Rechts" werden die Themen Einführung in das japanische Bürgerliche Recht, Allgemeiner Teil des JBGB, Sachenrecht, Vertragsrecht I und II, Sicherungsrecht, Geschäftsführung ohne Auftrag und ungerechtfertigte Bereicherung und Deliktsrecht abgehandelt werden. Im dritten Block "Japanisches Handels- und Gesellschaftsrecht" geht es um die Grundbegriffe des japanischen Handelsrechts, um die allgemeinen Grundsätze des Gesellschaftsrechts, die Aktiengesellschaft, deren Finanzierung und andere Gesellschaftsformen, um Handelsgeschäfte, Bankgeschäfte und Wertpapiere. Im vierten Block "Einführung in das japanische Arbeitsrecht" werden die Allgemeinen Lehren des Arbeitsrechts, das Kollektiv- und das Individualarbeitsrecht dargestellt, der letzte Block "Einführung in das japanische Wirtschaftsrecht" behandelt schließlich die Grundlagen des Antimonopol-Gesetzes, die Sonderbereiche des Wirtschaftsrechts sowie das Außenwirtschaftsrecht.

Zur Mitarbeit im Studienkurs konnte eine Reihe namhafter japanischer Rechtsprofessoren gewonnen werden (s. u. Personalien). Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (BMWF) gewährte eine Anschubfinanzierung, Eisenhardt stellte eine Mitarbeiterstelle für die Betreuung des Studienkurses zur Verfügung. Auf Wunsch des BMWF wurde die Aufbauphase des Projektes von einem Beirat begleitet, dem Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung und Verbänden angehörten. Auf japanischer Seite bildete sich aus ein Beirat aus japanischen Rechtswissenschaftlern, die das Projekt unterstützten und damit ihre Sympathie für diese Initiative zum Ausdruck bringen wollten.



Die Betreuung des Projektes übernahm Dr. Marutschke, der aufgrund seines Werdeganges und seiner hervorragenden Kontakte in japanischen Juristenkreisen für diese Aufgabe prädestiniert war. Ein glückliches Zusammentreffen war auch die Beteiligung von Prof. Leser, ausgewiesener Rechtsvergleicher aus Marburg, am Auf- und Ausbau des Projektes. Vor allem durch seine souveräne Leitung der rechtsvergleichenden Seminare zum Studiengang trug und trägt er nach wie vor wesentlich zu dessen Erfolg bei.

Im Bereich der Lehre haben neben dem in Form von schriftlichem Studienmaterial vorliegenden Studienkurs die Möglichkeiten der Computertechnik zur Entwicklung neuer didaktischer Methoden für den Unterricht im japanischen Recht geführt. Unter dem Stichwort *"Multimedia in der Lehre des japanischen Rechts"* wird hier der Einsatz von audiovisuell aufbereitetem Lehrmaterial getestet und evaluiert.

Neben der Lehre ist die Forschung zum japanischen Recht der zweite Bereich des Projektschwerpunktes. In diesem Rahmen sind bereits neben einer Reihe wissenschaftlicher Aufsätze die Dissertation und Habilitation von Marutschke entstanden, weitere Dissertationen entstehen gegenwärtig. Ein besonderer Akzent ist mit dem von der Thyssenstiftung geförderten Projekt *"Deutsch-Japanischer Rechtsvergleich - Urteile japanischer Gerichte in deutscher Übersetzung"*, gesetzt worden, an dem eine große Zahl renommierter japanischer Juristen beteiligt ist und zu dessen erstem Teil bereits eine umfangreiche Veröffentlichung (Verfassungsrecht) vorliegt. Weitere Publikationen zum Bürgerlichen Recht und Gesellschaftsrecht sind in Vorbereitung.

Dieses Projekt ist deshalb von so großer Bedeutung, weil Gerichtsentscheidungen zu den für den Juristen wertvollsten und wichtigsten Erkenntnismitteln gehören. Begriffe und Theorien des Rechts müssen sich hier auf den Einzelfall bezogen bewähren. Die Bedeutung der Rechtsprechung geht über Rechtsfortbildung oder über Adaption von Gesetzestexten an praktischen Aufgaben weit hinaus. Sie bestimmt in der Art und Weise, wie Rechtsbegriffe und Regeln mit den Fakten in Berührung gebracht werden und eine Entscheidung gewonnen wird, den Stil der Rechtsordnung und läßt damit Schlüsse auf die Rechtskultur eines Landes im Ganzen zu.

Für das japanische Recht bestand hier bisher im Bereich der Rechtsvergleichung eine große Lücke, da es kaum nennenswerte und eher zufällige Übersetzungen japanischer Urteile gab, wofür neben der mangelnden Kenntnis des japanischen Rechts in erster Linie die nicht nur für deutsche Juristen außerordentlich hohe Sprachbarriere verantwortlich ist. Das Übersetzungsprojekt hat es sich zum Ziel gesetzt, die Sprachhürde zu überwinden und solche Urteile der rechtsvergleichenden Diskussion zugänglich zu machen, die die Rechtsentwicklung in Japan in den verschiedenen Bereichen mit geprägt haben. Neben den Übersetzungen wird deshalb jeweils in einer Bemerkung des Übersetzers auf die Bedeutung des betreffenden Urteils hingewiesen, diese Bemerkungen werden, soweit es der Gegenstand sachlich rechtfertigt, durch rechtsvergleichende Kommentierungen ergänzt.

Die bedeutende wirtschaftliche und politische Rolle Japans in Asien hat dazu geführt, daß die auf Japan bezogenen Aktivitäten in der rechtsvergleichenden Forschung und Lehre in letzter Zeit in begrenztem Umfang auch auf andere asiatische Länder ausgedehnt wurde, die im Begriff sind, eine moderne Rechtsordnung aufzubauen und sich dabei vor ähnliche Probleme gestellt sehen, wie sie Japan bei der Gestaltung seiner Rechtsordnung zu bewältigen hatte. Eisenhardt hielt sich in diesem Zusammenhang bereits mehrfach im Auftrag des DAAD zur Abhaltung von Kolloquien und Seminaren in Hanoi auf, um den früher in der ehemaligen DDR ausgebildeten vietnamesischen Juristen die Möglichkeit zu verschaffen, einen in Deutschland anerkannten juristischen Abschluß zu erwerben. Er ist inzwischen offizieller Ansprechpartner der Rechtshochschule Hanoi in NRW. Marutschke ist Einladungen zu Vortragsveranstaltungen an der Universität Nanjing und der Universität Zhejiang in Hangzhou gefolgt und hat von dort die Einladung zu einer Gastprofessur erhalten.

In Japan ist über den Projektschwerpunkt in der Zeitschrift *"hō no shihai"* (1998-11) ausführlich berichtet und dieser damit einem breiten Interessentenkreis von Juristen bekannt gemacht worden.

Die folgende *Dokumentation* gibt einen ausführlichen Einblick in die Bemühungen an der FernUniversität Hagen, den Zugang zum japanischen Recht zu erleichtern und damit einen konkreten Beitrag sowohl in der rechtsvergleichenden Lehre und in der Forschung als auch in der Kooperation mit Japan zu leisten. Aktuelle Entwicklungen können auch über das Internet (www.FernUni-Hagen.de/JAPANRECHT) verfolgt werden.

Überblick

Studienkurs

Einführung in das japanische Zivilrecht

VORBEMERKUNG

Das Studium des japanischen Rechts gehört nicht zu den Standardangeboten an deutschen Universitäten, obwohl gerade die Rechtsordnung Japan für deutsche Juristen ein interessantes Betätigungsfeld darstellen kann, was letztlich in seiner Entstehungsgeschichte begründet ist. Das geltende japanische Recht präsentiert sich nämlich als Ergebnis eines differenzierten, vor ca. 130 Jahren begonnenen Rezeptionsprozesses, bei dem mit Mitteln der Rechtsvergleichung Tradition und Erkenntnisse des modernen westlichen Rechts - das deutsche Recht hatte hier einen nicht unerheblichen Anteil - zu einem eigenständigen, durch die japanische Sichtweise geprägten System verschmolzen wurden. Von einer Kopie fremden Rechts kann in Japan keine Rede sein.

Lehre

Als wirtschaftsstarkes Mitglied der internationalen Staatengemeinschaft hat Japan an politischem Gewicht gewonnen, weshalb zunehmend auch pragmatische Argumente bereits frühzeitig in den USA, nachfolgend in Europa und hier besonders in Deutschland zu einer intensiveren Auseinandersetzung mit dem japanischen Recht geführt haben. Die Erkenntnis, daß die Hintergründe des wirtschaftlichen Erfolges über die Erforschung der sozialen und rechtlichen Rahmenbedingungen zu erschließen sind, rückte schließlich das Wesen der Rechtsvergleichung wieder mehr in den Vordergrund.

Bisher wurde jedoch die Sprachbarriere als einer der Hauptgründe dafür genannt, von einer intensiveren Beschäftigung mit dem japanischen Recht Abstand zu nehmen. An der FernUniversität Hagen ist deshalb mit dem Studienkurs "Einführung in das japanische Zivilrecht" in Zusammenarbeit mit japanischen Rechtswissenschaftlern ein Konzept entwickelt worden, mit dem fundierte, systematisch geordnete Kenntnisse im japanischen Recht unabhängig von spezifischen Sprachkenntnissen erworben werden können. Schwerpunkte dieses Kurses sind neben einer Einführung in die Rechtsvergleichung ein Überblick über die Grundlagen des japanischen Rechtssystems mit einem historischen Abriss, die Darstellung der Grundzüge des japanischen Bürgerlichen Rechts, des Handels und Gesellschaftsrechts, des Arbeitsrechts und des Wirtschaftsrechts.



Daß das japanische Recht darüber hinaus besonders für den deutschen Juristen ergiebig sein kann, ist letztlich in seiner Entstehungsgeschichte begründet, auf die in den folgenden Ausführungen noch näher einzugehen ist: Das geltende japanische Recht präsentiert sich nämlich als Ergebnis eines differenzierten, vor ca. 130 Jahren begonnenen Rezeptionsprozesses, bei dem mit Mitteln der Rechtsvergleichung Tradition und Erkenntnisse des modernen westlichen Rechts - das deutsche Recht hatte hier einen nicht unerheblichen Anteil - zu einem eigenständigen, durch die japanische Sichtweise geprägten System verschmolzen wurden. Von einer Kopie fremden Rechts kann in Japan keine Rede sein.



INHALT

„Einführung in die Rechtsvergleichung“ und „Grundlagen des japanischen Rechtssystems“

Der erste Kursblock mit fünf Kurseinheiten enthält eine „Einführung in die Rechtsvergleichung“ von Prof. Dr. Dres. h.c. Hans G. LESER (Marburg) und die „Grundlagen des japanischen Rechtssystems“, von denen die ersten beiden Prof. Dr. h.c. Junichi MURAKAMI (Univ. Tokyo), die anderen beiden Prof. Dr. Dr. h.c. Masasuke ISHIBE (städt. Univ. Osaka) verfaßt haben.

In einem ersten Abschnitt werden zunächst die „Historischen Hintergründe der (japanischen) Privatrechtsordnung“ erläutert und neben einem Überblick über die allgemeine historische Entwicklung der japanischen Gesellschaft seit der Shogunatszeit auf wesentliche Punkte der Entwicklung der japanischen Verfassung seit der Meiji-Zeit, die Begegnung der japanischen Kultur mit dem westlichen Recht und dem Rezeptionsprozeß, sowie die Entwicklung der japanischen Zivilrechtswissenschaft in diesem Rahmen eingegangen.

Unter dem Abschnitt „Der Strukturwandel der Privatrechtsordnung“ wird die Bedeutung der Familie als Grundlage der Gesellschaft vor 1945 im Vergleich zum deutschen Verständnis und die Auswirkungen dieser Vorstellung auf die ursprüngliche Fassung des jap. BGB beschrieben. Durch die Systematik des Vermögensrechts und japanische Eigentümlichkeiten des japanischen Vertragsrechts findet man Zugang zum „Sozialmodell“ des japanischen Vermögensrechts. Mit einem Überblick über die Sondergesetzgebungen der Vorkriegszeit, insbesondere der Mieter- und Arbeiterschutzgesetzgebung sowie der Entwicklung nach 1945 endet der Beitrag MURAKAMIS.

In der daran anschließenden „Entstehung und Entwicklung des Gerichtswesens in Japan“ schildert ISHIBE die Justizeinrichtungen vor und nach 1947, den dort besonders stark spürbaren Einfluß des französischen Rechts und geht auf die Juristen, die Juristenausbildung und die entscheidende Stellung der Justizverwaltung näher ein. Ausführlich kommen auch die Eigenarten zivilrechtlicher Streitigkeiten, die verschiedenen Arten außergerichtlicher Konfliktbeilegung, die gerichtliche Schlichtung und neuere Tendenzen in Zivilstreitigkeiten zum Ausdruck. Hinweise zum Studium des japanischen Rechts und ergänzendes Schrifttum schließen den ersten Kursblock ab.



BLOCK 2

Grundzüge des japanischen Bürgerlichen Rechts

Der zweite Kursblock beschäftigt sich mit den „Grundzügen des japanischen bürgerlichen Rechts“, er besteht aus acht Kurseinheiten, in denen zunächst eine „Einführung in das japanische bürgerliche Recht“ gegeben wird (Prof. Dr. Dr. h.c. KITAGAWA, Univ. Kyoto/Prof. ISOMURA, Univ. Kobe), die nach historischen und modernen Aspekten des japanischen Zivilrechts auf die Struktur und Systematik des JBGB und auf die Bezüge zu anderen Rechtsbereichen eingeht.

Der „Allgemeine Teil“ des JBGB (Prof. ISOMURA, Univ. Kobe) stellt systematisch das Recht der natürlichen und juristischen Person, des Rechtsgeschäfts, fehlerhafter Willenserklärungen, Stellvertretung, Nichtigkeit und Anfechtung, Bedingung, Befristung und Verjährung vor. Im „Sachenrecht“ (Prof. YASUNAGA, Univ. Kobe) ist die Wirkung und Änderung dinglicher Rechte, das Besitz- und Eigentumsrecht, sowie Besonderheiten der Verdinglichung von Gebrauchsrechten (insb. Grundstücks- und Gebäudemiete) ausführlich dargestellt. Der allgemeine Teil des „Vertragsrechts“ (KITAGAWA/ISOMURA) geht auf die verschiedenen Aspekte des Abschlusses von Verträgen, die Leistungsstörungen im Schuldverhältnis, den Rechtsschutz, die Beteiligung Dritter am Vertragsverhältnis und das Erlöschen von Verträgen ein. Im „Vertragsrecht II“ (Prof. TAKAHASHI, Univ. Hiroshima) werden Einzelheiten des Kaufvertragsrechts, des Finanzierungs-Leasing, des Darlehens, der Leihe und Miete (unter Einbeziehung der „Verdinglichung der Grundstücksrente“), des Dienst- und Werkvertragsrechts, des Arztvertrages und weiterer Teile des besonderen Schuldrechts vorgestellt. Mit dem „Sicherungsrecht“ (Prof. MATSUMOTO, Hitotsubashi-Univ.) erhält man einen guten Überblick über das Recht der Kreditsicherung, wie die Hypothek und deren besondere Ausformungen, das Pfandrecht, atypische dingliche Sicherungen, die Bürgschaft und sonstige personenbezogene Sicherheiten sowie gesetzliche dingliche Sicherungsrechte. Die siebte Kurseinheit betrifft die „Geschäftsführung ohne Auftrag und die ungerechtfertigte Bereicherung“ (Prof. ISOMURA), in der letzten Kurseinheit folgt das „Deliktsrecht“ (Prof. YOSHIMURA, Univ. Ritsumeikan), in dem auch auf Besonderheiten der Schadensberechnung in der japanischen Rechtsprechung (Standardisierung und Pauschalierung des Schadensersatzes) eingegangen wird.

Einführung in das japanische Zivilrecht

Japanisches Handels- und Gesellschaftsrecht

Der dritte Kursblock umfaßt sieben Kurseinheiten mit dem Schwerpunkt „Japanisches Handels- und Unternehmensrecht“. Im Einführungsteil (Prof. MORIMOTO, Univ. Kyoto, Prof. YAMASHITA, Univ. Tokyo) wird über die Darstellung von System und wechselhafter Geschichte des Handelsrechts der Zugang zum Verständnis des Rechts des Kaufmanns und der Handelsgeschäfte geschaffen. Der zweite Teil „Grundbegriffe des Handelsrechts“ (Prof. YAMASHITA) erläutert die bekannten Begriffe, wie Gewerbebetrieb, Handelsregister, Firma, Rechnungslegung, selbständige und unselbständige Hilfspersonen aus japanischer Sicht, im „Gesellschaftsrecht - allgemeine Grundsätze“ (Prof. MAEDA/KOBAYASHI/MORIMOTO) werden die Rechtsformen von Unternehmen vorgestellt, eine Grundtheorie des Gesellschaftsrechts entwickelt und auf die aktuelle Reform des japanischen Gesellschaftsrechts eingegangen. Der Teil „Die Aktiengesellschaft“ (Prof. HAYAKAWA, Univ. Doshisha; Prof. YAMATO, Kansai Univ.) ist wegen der besonderen Bedeutung der Aktiengesellschaft als Unternehmensform in Japan besonders ausgestaltet und schildert im einzelnen die Gründung einer AG, das Recht der Aktien, die Organe wie Hauptversammlung, Vorstand, Auditoren und den wichtigen Bereich der Rechnungslegung.

Die „Finanzierung der Aktiengesellschaft und andere Gesellschaftsformen“ (MORIMOTO, SUZAKI) gibt einen Überblick über verschiedene mögliche Finanzierungsinstrumente der AG, den Mechanismus der Ausgabe neuer Aktien und die Ausgabe von Schuldverschreibungen, und erwähnt auch die für GmbH, OHG und KG sowie für ausländische Gesellschaften bestehenden Regelungen. Bei den „Handelsgeschäften“ (Prof. YAMASHITA) werden neben ausführlich dargestellten allgemeinen Grundsätzen Regelungen über den Handelskauf und die Frachtgeschäfte erläutert, der letzte Teil „Bankgeschäfte und Wertpapiere“ (Prof. FUKUTAKI, Kansai Univ.) behandelt neben einem Überblick über die Bankenstruktur auch die wichtigsten Arten von Bankgeschäften, sowie das Wechsel und Scheckrecht.

BLOCK 3

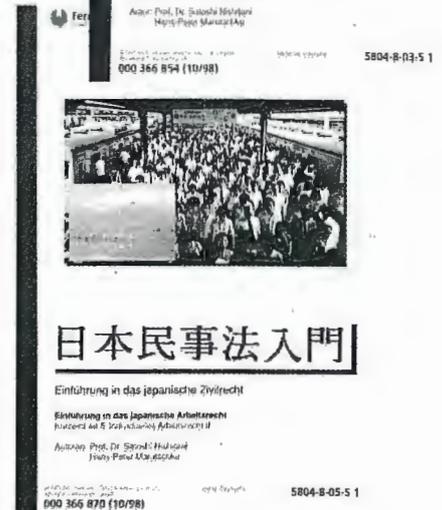
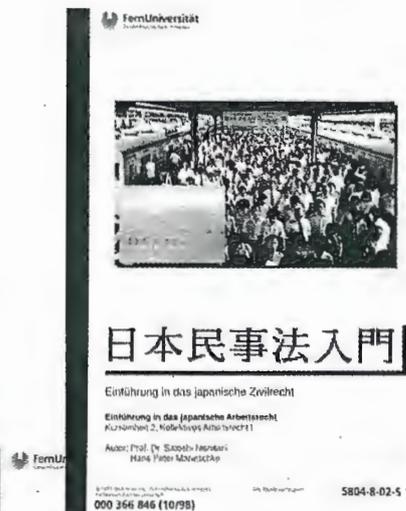
The image displays four book covers for the course 'Einführung in das japanische Zivilrecht' (Introduction to Japanese Civil Law) published by FernUniversität. The covers are arranged in two rows. The top row shows the front covers, and the bottom row shows the back covers. Each cover features the university's logo and a photograph of a building. The titles are in both Japanese and German. The authors listed are Prof. Shigen Morimoto and Prof. Masaki Yamada. The book numbers and ISBNs are also visible on each cover.

Einführung in das japanische Zivilrecht

Einführung in das japanische Arbeitsrecht

Der vierte Kursblock ist der „Einführung in das japanische Arbeitsrecht“ gewidmet (Prof. NISHITANI, städt. Univ. Osaka, Dr. MARUTSCHKE, FernUniversität Hagen) und umfaßt fünf Kurseinheiten. In den „Allgemeinen Lehren des Arbeitsrechts“ wird die wechselhafte Geschichte des japanischen Arbeitsrechts und die Hintergründe des Arbeitsrechts in Japan („lebenslange Beschäftigung“, Senioritätsprinzip, Unternehmensgewerkschaften und neuere Tendenzen), außerdem die Grundbegriffe des Arbeitsrechts und ihre Besonderheiten, die Rechtsquellen und die Rolle der Gerichte und Arbeitskommissionen dargestellt. Die folgenden beiden Kurseinheiten betreffen das „Kollektive Arbeitsrecht I, II“, in denen auf die Situation und Organisation der Gewerkschaften in Japan, das Recht der Gewerkschaften, Kollektivverhandlungen, das Tarifvertrags- und Arbeitskampfrecht sowie die Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten näher eingegangen wird. In den letzten beiden Kurseinheiten „Individuelles Arbeitsrecht I, II“ kommen die Autoren vorrangig auf das Arbeitsvertragsrecht, die Arbeitsordnung, wichtige Gesetze des Individualarbeitsrechts, sowie Einzelheiten des Arbeitsverhältnisses (Lohn, Arbeitszeit, Urlaub, Jugend- und Mutterschutz, Sicherheit, Hygiene, Arbeitslosenversicherung etc.) zu sprechen.

BLOCK 4



Einführung in das japanische Wirtschaftsrecht

Der vorläufig letzte Kursblock hat die „Einführung in das japanische Wirtschaftsrecht“ zum Gegenstand (Prof. NEGISHI, Univ. Kobe), die aus vier Kurseinheiten besteht und im ersten Kursheft „Einleitung und Grundlagen des Antimonopolgesetzes I“ neben einem kurzen geschichtlichen Abriss die Zielsetzung und den Inhalt des sog. „Grundgesetzes“ des japanischen Wirtschaftsrechts, das Antimonopolgesetz, erläutert, wobei besonders die Regelungen zur Kontrolle der Marktkonzentration und der Kartelle zur Sprache kommen. In den „Grundlagen des Antimonopolgesetzes II“ kommen die Regelungen über unlautere Geschäftsmethoden, Ausnahmen von der Anwendung des Antimonopolgesetzes, sowie die Rolle der Fair Trade Commission zur Sprache; es wird auch ein Vergleich zum deutschen Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen angestellt.

Der dritte Teil beschäftigt sich mit „Sonderbereichen des Wirtschaftsrechts“, in denen das Recht einzelner Wirtschaftsbereiche besondere Regelungen erfahren hat, wie z.B. für die Mineralölbranche, die Landwirtschaft, mittlere und kleine Unternehmen, Entwicklungsforschung und Technologie, öffentliche Unternehmungen, Kreditinstitute, Wertpapier- und Versicherungsbranche; auch hier wird auf aktuelle Reformbestrebungen eingegangen. Im letzten Teil schließlich geht es um das „Außenwirtschaftsrecht“ als politisch besonders brisanten Bereich. Beachtung findet hier vor allem das Außenwirtschaftsgesetz in seiner reformierten Form mit Beispielen, die die praktische Bedeutung dieses Gesetzes veranschaulichen, ebenso Erwähnung finden das Import-Exportgesetz und das Zollquotierungsgesetz.

BLOCK 5

FernUniversität
Fernstudium



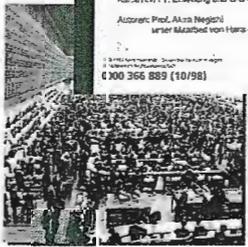
日本民事法入門

Einführung in das japanische Zivilrecht

Einführung in das japanische Wirtschaftsrecht
Kursheft 1: Einleitung und Grundlagen des Antimonopolgesetzes I

Autor: Prof. Akira Negishi
unter Mitarbeit von Hans-Peter Matuschke

000 366 897 (10/98) 5805-8-01-5 1



日本民事法入門

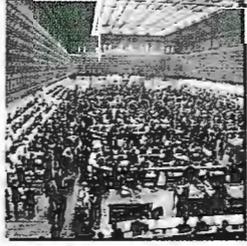
Einführung in das japanische Zivilrecht

Einführung in das japanische Wirtschaftsrecht
Kursheft 2: Handelsrecht/Wirtschaftsrecht spezieller Bereiche

Autor: Prof. Akira Negishi
unter Mitarbeit von Hans-Peter Matuschke

000 366 900 (10/98) 5805-8-03-5 1

FernUniversität
Fernstudium



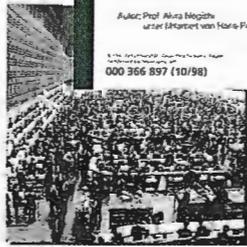
日本民事法入門

Einführung in das japanische Zivilrecht

Einführung in das japanische Wirtschaftsrecht
Kursheft 2: Grundlagen des Antimonopolgesetzes II

Autor: Prof. Akira Negishi
unter Mitarbeit von Hans-Peter Matuschke

000 366 897 (10/98) 5805-8-02-5 1



日本民事法入門

Einführung in das japanische Zivilrecht

Einführung in das japanische Wirtschaftsrecht
Kursheft 4: Außenwirtschaftsrecht

Autor: Prof. Akira Negishi
unter Mitarbeit von Hans-Peter Matuschke

000 366 919 (10/98) 5805-8-04-5 1

Einführung in das japanische Zivilrecht

SEMINARE IN HAGEN

Der einjährige Studienkurs zum Japanischen Recht wird mit einem in der Regel zweitägigen Seminar abgeschlossen. Dabei wird großer Wert darauf gelegt, daß bei jedem Seminar ein japanischer Kollege als Seminarleiter beteiligt ist.

1. SEMINAR (8./9. NOVEMBER 1990),

Thema: **Haftungsfragen im Zivilrecht**

Leitung: Isomura (Universität Kobe), Leser (Marburg), Marutschke (Hagen)

- Referate:
- Sachmängelhaftung nach japanischem BGB und CISG
 - Schadensersatz bei Unmöglichkeit der Leistung im japanischen und im deutschem BGB
 - Haftung für Rechtsmängel nach japanischem und deutschem BGB
 - Haftung für objektive und subjektive Unmöglichkeit der Leistung (einschließlich der Gefahrtragung) nach japanischem und deutschem BGB
 - Rücktritt und Rückabwicklung nach japanischem und deutschem BGB
 - Mangelfolgeschäden beim Kauf nach japanischem und deutschem BGB
 - Sachmängelhaftung nach japanischem und deutschem BGB

2. SEMINAR (24./25. JANUAR 1992),

Thema: **Fragen des Deliktsrechts und Folgen der Vertragsstörung im japanischen und deutschen Rechts (unter teilweiser Einbeziehung des amerikanischen und österreichischen Rechts sowie des EG-Rechts und UN-Kaufrechts)**

Leitung: Yamamoto (Universität Kyoto), Leser (Marburg), Marutschke (Hagen)

- Referate:
- Rücktritt nach japanischem und deutschem BGB - Voraussetzungen und Durchführung
 - Schadensersatz bei Tötung nach deutschem und japanischem BGB (erbrechtliche Lösungen, § 844 BGB etc.)
 - Fehlerbegriff und Stand von Wissenschaft und Technik nach europäischer Direktive mit Blick auf Japan
 - Gefährdungshaftung nach japanischem und deutschem BGB
 - Schadensersatz wegen Nichterfüllung nach japanischem und deutschem BGB
 - Haftung Jugendlicher und Kinder nach japanischem und deutschem BGB
 - Gehilfenhaftung nach japanischem und österreichischem Recht
 - Gefährdungshaftung nach japanischem und deutschem BGB
 - Produkthaftpflicht in Japan und Deutschland - allgemeine Grundlagen
 - Umwelthaftung in Japan und Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Kausalitätsfrage
 - Grundlagen des deliktischen Anspruchs (anhand des Beispiels einer Körperverletzung) nach japanischem und deutschem BGB (ohne Schmerzensgeld)
 - Schmerzensgeld nach japanischem und deutschem BGB eventuell unter Beziehung auch des französischen Rechts

Lehre

- Verkehrssicherungspflichten nach deutschem BGB und nach japanischem BGB am Beispiel der Gebäudehaftpflicht
- Rücktritt nach japanischem und deutschem BGB - Voraussetzungen und Durchführung
- Produkthaftpflicht nach EG-Richtlinien mit neuen Entwicklungen
- Fehlerbegriff nach Stand von Wissenschaft und Technik nach deutschem BGB mit Blick auf Japan
- Gehilfenhaftung nach japanischem und deutschem BGB
- Verhältnis von Schadensersatz und Rücktritt - nach deutschem BGB, nach japanischem BGB mit Blick auf das international einheitliche Kaufrecht (CISG)
- Umwelthaftung in Japan und Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Kausalitätsfrage
- Schmerzensgeld nach japanischem und deutschem BGB eventuell unter Berücksichtigung auch des französischen Rechts

3. SEMINAR (5./6. FEBRUAR 1993).

Thema: **Eigentumserwerb an beweglichen Sachen, insbesondere beim Kaufrechtsvergleichend betrachtet (Deutschland, Frankreich, Schweiz, England, USA, Japan)**

Leitung: Nishimura (Universität Kyushu), Leser (Marburg), Marutschke (Hagen)

- Referate:
- USA I - Grundsätzliche Bedeutung des Eigentumsübergangs nach UCC im Gegensatz zum Uniform Sales Act
 - USA II - Gefahrübergang nach dem UCC einschließlich der Versicherungsproblematik
 - Japan I - Bedeutung des Kausalgeschäfts für den Eigentumsübergang etc.
 - Japan II - Auswirkungen des fehlenden oder wegfallenden Kausalgeschäfts auf den Eigentumsübergang und gutgläubigen Erwerb und Ersitzungsmöglichkeiten Dritter etc.
 - England I - Allgemeines zur Fahrnisübergang aufgrund eines Vertrages und die Regelung des Eigentumsübergangs beim Stückkauf nach dem Sales of Goods Act (Sec. 17, 18 rule 1-4) etc.
 - England II - Eigentumsübergang beim Gattungskauf nach dem Sales of Goods Act, sec. 16, 18 rule 5 ff. sowie the Romalpa clause; Erwerb vom Nichtberechtigten etc.
 - England III - Rückabwicklung und Ausgleichsansprüche bei fehlendem oder wegfallendem Kausalgeschäft zwischen den am Vertrag Beteiligten, sec. 23, 24 SGA; Rechte Dritter
 - Deutschland - Kaufvertrag und Übereignung im gemeinen Recht, die Regelung des BGB und die heutige Praxis etc.
 - Frankreich I - Kaufvertrag und Übereignung etc.
 - Frankreich II - Rückabwicklung bei fehlendem oder wegfallendem Kausalgeschäft, Schutz Dritter/gutgläubiger Erwerb

Lehre

Einführung in das japanische Zivilrecht

4. SEMINAR (21./22. JANUAR 1994)

Thema: **Entwicklungslinien des japanischen Privatrechts - Rechtsgüterschutz**
Leitung: Kitagawa (Universität Kyoto), Leser (Marburg), Marutschke (Hagen)

- Referate:
- Die Entwicklung des japanischen Privatrechts bis 1920 (einschließlich Theorierezeption)
 - Die Entwicklung des japanischen Privatrechts ab 1920 (Akkulturation und Methodik)
 - Japanisches Rechtsdenken (Besprechung aus Rahn: „Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan“)
 - Grundlagen des Produkthaftungsgesetzes in Deutschland (einschließlich EG- Direktive und Produkthaftungsgesetz)
 - Grundlagen des Produkthaftungsrechtes in Japan
 - Umwelthaftungsrecht in Deutschland
 - Rechtsprechung zu Umweltschäden in Japan
 - Der Schutz des Persönlichkeitsrechts durch das Zivilrecht (Entwicklung in Deutschland)
 - Der Schutz des Persönlichkeitsrechts durch das Zivilrecht (Entwicklung in Japan)
 - Entwicklung des Mieterschutzrechtes in Deutschland
 - Entwicklung des Mieterschutzrechtes in Japan
 - Entwicklung des Verbraucherschutzes in Deutschland
 - Entwicklung des Verbraucherschutzes in Japan

Lehre

5. SEMINAR (3./4. FEBRUAR 1995)

Thema: **Rechtsquellen in Deutschland und Japan**
Leitung: Sakurada (Universität Kyoto), Leser (Marburg), Marutschke (Hagen)

- Referate:
- Gesetzgebungsverfahren - beteiligte Kreise - Deutschland
 - dito Japan
 - .Gewohnheitsrecht, Rolle und Anerkennung in Deutschland
 - dito Japan
 - Handelsgewohnheitsrecht Lex Mercatoria Deutschland
 - dito Japan
 - Kodifikation und Auslegung einschließlich Generalklauseln (Fortentwicklung) Deutschland
 - dito Japan
 - Richterrecht und Rechtsfortbildung (Anerkennung) Deutschland
 - dito Japan

6. SEMINAR (9./10. FEBRUAR 1996)

Thema: **Recht der Leistungsstörungen**
Leitung: Nakata (Universität Ryukoku), Leser (Marburg), Marutschke (Hagen)

- Referate:
- Die Bindung des Vertrages in Japan
 - Gewährleistung für Sachmängel in Deutschland und in Japan

- Wegfall der Geschäftsgrundlage in Deutschland und Japan
- Regelung des Vertragsbruchs nach dem einheitlichen UN-Kaufrecht (CISG). Systematik, Folgen
- Unmöglichkeit und Verzug in Deutschland und Japan - Voraussetzungen und Folgen
- Irrtum und Folgen im deutschen und japanischen Recht
- Vorteilsausgleichung im deutschen Recht
- Schadensersatz und seine Begrenzung - Deutschland und Japan
- Formvorschriften und Folgen der Verletzung in Deutschland und Japan
- Vertragsaufhebung und Risikoverteilung nach dem CISG und im japanischen Recht
- Schadensersatz und seine Begrenzung - CISG -
- Schadensersatz und seine Begrenzung in England

7. SEMINAR (14./15. MÄRZ 1997)

Thema: **Probleme des Deliktsrechts und Produkthaftungsrechts im deutschen und japanischen Recht**

Leitung: Akamatsu (Präfektur-Universität Kumamoto), Leser (Marburg), Marutschke (Hagen)

- Referate:
- Grundlagen des deliktischen Anspruchs (anhand des Beispiels einer Körperverletzung) nach japanischem und deutschem BGB (ohne Schmerzensgeld)
 - Schmerzensgeld nach japanischem und deutschem BGB unter Beziehung des französischen Rechts
 - Schadensersatz bei Tötung nach deutschem und japanischem Recht
 - Gefährdungshaftung im Straßenverkehr in Deutschland und Japan
 - Die Produkthaftpflicht nach der EG-Richtlinie, neuere Entwicklungen in Deutschland
 - Produkthaftpflicht in Japan - allgemeine Grundlagen -
 - Rechtsprechung in Japan zur Produkthaftpflicht (berühmte Fälle)
 - Fehlerbegriff nach Stand von Wissenschaft und Technik nach dem deutschen BGB mit Blick auf Japan
 - Herstellerbegriff, Bestimmungsmäßiger Gebrauch und Beobachtungspflicht im deutschen und japanischen Recht
 - Haftung des Warenherstellers aus Delikt neben dem Produkthaftungsgesetz [Entwicklung der deutschen Rechtsprechung nach der Hühnerpestentscheidung (BGHZ 51,91)]
 - Gehilfenhaftung nach japanischem und deutschem BGB
 - Haftung Jugendlicher und Kinder für Delikt nach japanischem und deutschem BGB
 - Verkehrssicherungspflicht und Organisationspflichten in den beiden Rechtsordnungen
 - Die prozessualen Mittel im Bereich der Produkthaftung
 - Grundzüge der Umwelthaftung (unter besonderer Berücksichtigung der Kausalität) im deutschen und japanischen Recht.
 - Grundzüge des Deliktsrechts der Produkthaftung im amerikanischen Recht*
- * nur bei vorhandener Literatur

Lehre

Einführung in das japanische Zivilrecht

8. SEMINAR (6./7. FEBRUAR 1998)

Thema: **Der gestörte Vertrag - deutsches und japanisches Recht sowie CISG**
Leitung: Isomura (Universität Kobe), Kono (Universität Kyushu),
Marutschke (Hagen)

- Referate:
- Unmöglichkeit, Verzug und positive Vertragsverletzung im deutschen Recht
 - Ungehörige Erfüllung im japanischen Recht (ohne Sachmängel)
 - Culpa in contrahendo im deutschen und japanischen Recht
 - Besonderheiten der Geldschuld im deutschen und japanischen Recht
 - Sachmängel inkl. Folgeschäden im deutschen Recht
 - Sachmängel im japanischen Recht
 - CISG: System der Vertragsstörungen im Überblick
 - CISG: vertragswidrige Leistungen im einzelnen
 - Drohende Vertragsstörungen und Erfüllungsverweigerung - deutsches und japanisches Recht, CISG
 - Mitwirkungspflichten im Vertrag - deutsches und japanisches Recht
 - Schadensersatz wegen Nichterfüllung im deutschen und japanischen Recht (ohne entgangenen Gewinn)
 - Entgangener Gewinn im deutschen und japanischen Recht
 - Begrenzung des Schadensersatzes durch Vorhersehbarkeit: CISG mit Blick auf deutsches und japanisches Recht
 - Rücktritt im deutschen und japanischen Recht inkl. Verhältnis zum Schadensersatz
 - Rücktritt nach CISG
 - Täuschung und Folgen im deutschen und japanischen Recht
 - Irrtum und Folgen, Verhältnis zu Sachmängeln im deutschen und japanischen Recht
 - Wegfall der Geschäftsgrundlage im deutschen Recht
Langdauernde Verträge, Nachverhandlungspflicht
(u.a. deutsches Recht, Bericht zur Reform des Schuldrechts)

Lehre

TECHNISCHE HINWEISE

Der Studienkurs zum japanischen Recht wird bisher als gebührenpflichtiger einjähriger Weiterbildungs-Studiengang im Sinne des § 89 WissHG NRW angeboten und richtet sich daher in erster Linie an Hochschulabsolventen mit erstem juristischem Staatsexamen. Seit seiner Einführung im WS 1989/90 haben ca. 300 Personen teilgenommen, etwa die Hälfte davon hat durch die Teilnahme am Prüfungsverfahren (Prüfungsordnung vom 31.10.1990) ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluß erhalten.

Studierende der Rechtswissenschaft an anderen Universitäten können jedoch als Gasthörer zugelassen werden, wenn sie genügende juristische Kenntnisse nachweisen, was in der Regel durch Vorlage des Großen BGB-Scheins erfolgt. Wegen des insoweit mit § 89 WissHG NRW bestehenden Konfliktes wird die Kooperation mit den juristischen Fakultäten anderer Universitäten angestrebt. Dies ist im SS 1997 und im WS 1997/98 bereits erfolgreich mit der juristischen Fakultät der Universität Köln getestet worden

Personen, die ein anderes Studium abgeschlossen haben und entsprechende juristische Kenntnisse nachweisen (insbesondere Wirtschaftswissenschaftler) können ebenfalls zugelassen werden.

Multimedia in der Lehre des japanischen Rechts

An der FernUniversität Hagen wird seit einiger Zeit das Konzept der 'Virtuellen Universität' realisiert, erprobt und evaluiert. Die 'Virtuelle Universität' bietet neue Lehrformen und räumlich sowie zeitlich flexibles, individualisiertes und bedarfsgerechtes Lernen durch konsequente Nutzung neuer Medien im Bereich der Multimedia- und Kommunikationstechnologie an. Dabei werden alle relevanten Funktionen einer Universität umgesetzt, neben der Wissensvermittlung werden Kommunikationsmöglichkeiten, Gruppen- und Seminararbeiten angeboten (Zugang und Info über die homepage der FernUni: www.fernuni-hagen.de).

Die Möglichkeiten der 'Virtuellen Universität' können gerade das Japan-bezogene Studium sinnvoll ergänzen, da einerseits unmittelbarer als bisher japanische Kollegen in die Lehre und japanische Studenten in den Meinungsaustausch mit einbezogen werden können, andererseits für vergleichende Studien, wie z.B. die Rechtsvergleichung, durch die Vernetzung vielfältiger Bereiche umfassendere Informationen zur Verfügung stehen. Da Rechtsvergleichung immer auch einen Kulturvergleich voraussetzt bzw. von diesem begleitet wird, kann dieses Medium besonders effektiv eingesetzt werden.

Für die Rechtsvergleichung mit Japan ist an der FernUniversität Hagen ein in Deutschland bisher einmaliges Modell für den Einsatz der EDV (Multimedia) entwickelt worden. Danach soll den Studenten über die EDV audio-visuell aufbereitetes zweisprachiges Material zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck sind zusammen mit dem Juristen und Sprachwissenschaftler Shiori TAMURA, der zur Zeit an der Thammasat-Universität in Bangkok unterrichtet, Gesetzestexte des JBGB und der japanischen Verfassung im japanischen Original - verlinkt mit der deutschen Übersetzung - ins Internet gestellt worden. Jede Vorschrift des japanischen Textes kann durch Anklicken des Symbols auch in Original-

Multimedia

Vermögensrecht des Japanischen BGB - Netscape

Datei Bearbeiten Ansicht Gehe Communicator Hilfe

Zurück Neu laden Anfang Suchen Gültig Drucken Sicherheit Stop

Leserzeichen Adresse: file:///D:/Daten/D/Üb/ghim/BGB-10A/HTM/bgb/index.htm

T-Online Internet Neuzugaben Interaktives Mitglieder Verbindungen Marktplatz

Inhaltsübersicht

- Informationen:
 - Vorwort
 - Hinweise zu jip. Texten
 - Weitere Verbindungen
- Erstes Buch:
 - Allgemeiner Teil
- Zweites Buch:
 - Sachenrecht
- Drittes Buch:
 - Allgemeines Schuldrecht
 - Besonderes Schuldrecht
- Ihre Vorschläge

Nicht übertragbare Termini

第280条 [地役権の内容]
地役権者は、設定行為によって定められた目的のために、他人の土地（至る地）の一部の所有を自己の土地（至る地）の一部の所有に供する権利を有する。但し、第三條第一項中の公の秩序に関する規定（第206条～第238条）に違反してはならない。

Entsprechender deutscher Text

§280 [Wesen der Grunddienstbarkeit]
Aus einer Grunddienstbarkeit kann der Berechtigte über Grundbesitz nicht zu dem in Besonderegeheimlich bestimmten Zweck für den Vorteil des eigenen Grundbesitzes nutzbar machen; dabei dürfen jedoch die Vorschriften im ersten Abschnitt des dritten Kapitels mit Bezug auf die öffentliche Ordnung nicht verletzt werden.

Außerdem stehen manchmal in [Kanji / Hiragana] oder [= Kanji] Erläuterungen zum vorübergehenden Begriff oder Ergänzungen bzw. singemäßige Alternativen zum Originaltext. Zum Beispiel:

Erläuterung

第188条 [善意占有]
1. 善意の占有者は、占有物より生じる果實を取得する。
II. 善意の占有者が本権の持主（占有を合法に承認する権利の知悉の訴訟）に敗訴したときは、その裁判の確定より、善意の占有者となる。

Entsprechender deutscher Text

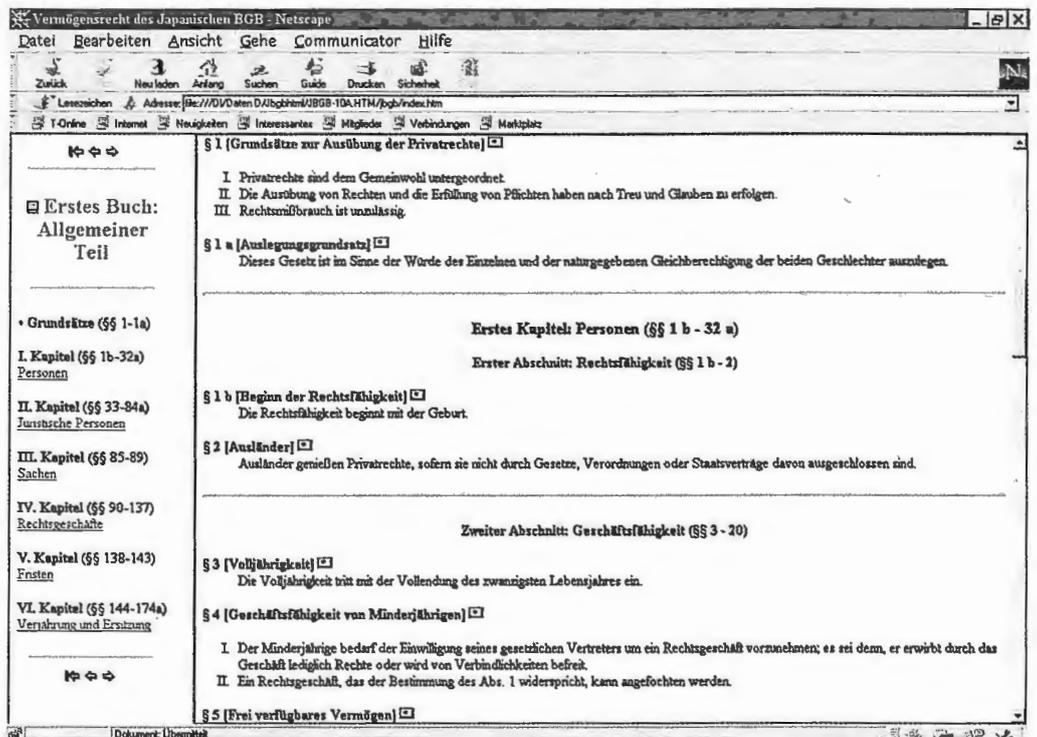
§189 [Gutgläubigkeit des Besitzers]
I. Der gutgläubige Besitzer erwirbt die Früchte der Sache.
II. In der gutgläubigen Besitzes in einem gerichtlichen Erkenntnisverfahren, so wird er vom Zeitpunkt der Klageerhebung an als berechtigter Besitzer angesehen.

Dokument: Übermittel

In den Hinweisen zu den japanischen Texten werden Erläuterungen zu den Besonderheiten der Japanischen Rechtssprache gemacht

Multimedia in der Lehre des japanischen Rechts

Die Gesetzestexte
sind in deutscher
Übersetzung
zugänglich.
Über das
Fahnsymbol
gelangt man
zum entsprechenden
Originaltext.



sprache angehört und damit die Kompetenz in der Fachsprache erhöht werden. (Beispiel in der Anlage). Es soll auch die Möglichkeit eröffnet werden, die japanische juristische Fachterminologie zu erlernen oder Internet-Vorlesungen japanischer Kollegen zu besuchen. Bei den rechtsvergleichenden Seminaren kann ergänzend der Einsatz sog. Video-Konferenzen vorgesehen werden.

Dieses Modell ist anlässlich der vom Ministerium für Schule, Wissenschaft und Forschung NRW im Juni 1998 in Bonn veranstalteten Tagung „**Hochschulen bauen Brücken**“ als einziges Multimedia- Programm demonstriert worden und auf sehr positive Resonanz gestoßen.

Es soll künftig aber auch japanischen Studenten der Graduiertenkurse (*daigakuin*) durch die Teilnahme an einem multimedial bearbeiteten Kurs zum deutschen Recht Gelegenheit gegeben werden, auf diesem Wege bzw. mit dieser Methode Kenntnisse im deutschen Recht zu vertiefen und über News Groups Kontakt mit deutschen Studenten aufzunehmen. Das Modell soll in Zusammenarbeit mit japanischen Juristen erarbeitet werden, für die Durchführung einer Testphase mit Beteiligung japanischer Studenten gibt es konkrete Gespräche mit den juristischen Fakultäten der Universitäten Osaka (städtisch), Ritsumeikan und Doshisha.

Es muß allerdings berücksichtigt werden, daß neben dem hohen technischen Aufwand der Einsatz der EDV und neuer Medien mit einem erheblichen Betreuungsaufwand verbunden ist, der auch eine entsprechende Schulung voraussetzt. Insgesamt sind daher noch weitere Anstrengungen erforderlich, bevor das Programm in vollem Umfang eingesetzt werden kann.

Vermögensrecht des Japanischen BGB - Netscape

Datei Bearbeiten Ansicht Gehe Communicator Hilfe

Zurück Neu laden Anfang Suchen Ende Drucken Sicherheit

Adresse: file:///D:/daten/D:/bgrzwn/JBGB-10A/HTM/bgb/index.htm

Erstes Buch: Allgemeiner Teil

Grundsätze (§§ 1-1a)

I. Kapitel (§§ 1b-32a) Personen

II. Kapitel (§§ 33-84a) Juristische Personen

III. Kapitel (§§ 85-89) Sachen

IV. Kapitel (§§ 90-137) Rechtsgeschäfte

V. Kapitel (§§ 138-143) Erben

VI. Kapitel (§§ 144-174a) Vermählung und Erbschaft

1. 私権は、公共の福祉に依る（「言う」）。

II. 権利の行使若し義務の履行は、信義に依り、誠実にこれを行わなければならない。【信義原則】

III. 権利の濫用は、許されない。【権利濫用の禁止】

第1条の2【民法解釈の基準】

本法は、個人の尊厳と社会の秩序的平等を旨として、これを解釈しなければならない。

第一章：人（第1条の3・第32条の2）

節一節：私権の享有（第1条の3・第2条）

第1条の3【権利能力の総則】

私権の享有は、出生（9a・9b）に始まる。

第2条【外国人の権利能力】

外国人は、法律または条約で禁止されている場合を除いて、私権を享有する。

第二章：能力（第3条・第20条）

第3条【成年】

満20歳を以て、成年とする。

第4条【未成年者の行為能力】

I. 未成年者が法律行為をするためには、その法定代理人の同意を得なければならない。但し、単に権利を得たり義務を負ったりする行為は、この限りではない。

II. 前項の規定に反する行為は、これを取り消すことができる。

第5条【贈與処分の特許】

法定代理人が目的を定めて処分を許した財産は、その目的の範囲内で、未成年者が任意にこれを処分することができる。法定代理人が目的を定めていない処分を許した財産も、未成年者が処分する場合も、また同様である。

第6条【営業の特許】

I. 一様または数種の営業を許された未成年者は、その営業に関しては、成年者と同一の能力を有する。

II. 前項の場合において、未成年者に未だその営業を十分行う能力が欠けていることが認められるときは、その法定代理人は、親権者の規定に従って、その許可を撤回し（「取り消し」）、または、これを制限することができる。

第7条【禁治産者の宣告】

【禁治産】心神喪失の状況にある者に対しては、家庭裁判所は、本人、配偶者、四親等以内の親族、後見人、保佐人、または検察官の請求に基づいて、禁治産の宣告をすることができる。

第8条【後見】

Durch Anklicken des **Lautsprechersymbols** wird der entsprechende Text im Originalton abgespielt. Dadurch erhöht sich die Kompetenz in der Fachsprache

Japanische Verfassung vom 3. November 1946 - Microsoft Internet Explorer

Datei Bearbeiten Ansicht Wechseln zu Favoriten 2

Zurück Zurück Verbleib Abbrechen Aktualisieren Startseite Suchen Favoriten Verlauf Channels Vollbild E-Mail

Adresse: F:\Demo\Multimedia\jv\jv.htm\index.htm

Inhaltsverzeichnis

- [Präambel](#)
- [1. Abschnitt \(Art. 1-8\)](#)
[Kaiser](#)
- [2. Abschnitt \(Art. 9\)](#)
[Der Verzicht auf den Krieg](#)
- [3. Abschnitt \(Art. 10-40\)](#)
[Die Rechte und Pflichten des Volkes](#)
- [4. Abschnitt \(Art. 41-64\)](#)
[Das Parlament](#)
- [5. Abschnitt \(Art. 65-75\)](#)
[Das Kabinett](#)

- [Artikel 5 \[Regentschaft\]](#)
- [Artikel 6 \[Ernennung des Ministerpräsidenten und des Präsidenten des OHGs\]](#)
- [Artikel 7 \[Kaiserliche Handlungen in Staatsangelegenheiten\]](#)
- [Artikel 8 \[Vermögen des kaiserlichen Hauses\]](#)

Artikel 1 [Stellung des Kaisers]

Der Kaiser ist das Symbol Japans und der Einheit des japanischen Volkes. Seine Stellung ist auf den Willen des japanischen Volkes gegründet, bei dem die oberste Gewalt ruht.

Artikel 2 [Thronfolge]

Der kaiserliche Thron ist erblich; die Thronfolge richtet sich nach dem vom Parlament beschlossenen Gesetz über das kaiserliche Haus.

Artikel 3 [Verantwortung für die Handlungen des Kaisers]

Für alle Handlungen des Kaisers in Staatsangelegenheiten ist die Empfehlung und Zustimmung des Kabinetts erforderlich; das Kabinett trägt die Verantwortung für diese Handlungen.

Artikel 4 [Befugnis des Kaisers]

Der Text der Japanischen Verfassung ist ebenso wie der zum JBGB multimedial bearbeitet. Ein Klick auf das **Fahnsymbol** führt zum japanischen Originaltext.

Projekt Rechtsprechungssammlung

ÜBERBLICK

Neben der Lehre des japanischen Rechts hat sich ein eigener Forschungsschwerpunkt zum japanischen Recht an der FernUniversität Hagen entwickelt, der inzwischen in Deutschland wie in Japan Beachtung gefunden hat. Dazu haben einerseits die bereits erschienenen wissenschaftlichen Publikationen ebenso beigetragen (s. u. IV Publikationen) wie das Forschungsprojekt „Deutsch-Japanischer Rechtsvergleich“, das seit 1992 von der Thyssen-Stiftung unterstützt wird und an dem eine große Zahl japanischer Juristen beteiligt ist.

PROJEKT RECHTSPRECHUNGSSAMMLUNG

Bisher mangelte es der rechtsvergleichenden Forschung über das japanische Recht insbesondere auch am Zugang zur Rechtsprechung, die für das Verständnis einer jeden Rechtsordnung von entscheidender Bedeutung ist. Ziel des Projektes ist es, die wichtigste Rechtsprechung in Japan zum Verfassungsrecht, zum Bürgerlichen Recht und zum Gesellschaftsrecht auf deutscher Sprache zugänglich zu machen und - soweit von der Sache her geeignet - rechtsvergleichend zu kommentieren. Auch hier besteht eine enge Zusammenarbeit mit japanischen Kollegen, die sowohl als Mit-Herausgeber, als auch als Übersetzer an diesem Projekt beteiligt sind (Namensliste siehe 'Personalia').

ÜBERSETZUNGEN ZUM VERFASSUNGSRECHT

Die Zielsetzung des Projektes und dessen Bedeutung kommen im Vorwort dieses Bandes deutlich zum Ausdruck:

Die Kontakte zwischen dem deutschen und dem japanischen Recht bestehen seit langem, und sie haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten intensiviert. Ihre Wurzeln liegen in dem weitreichenden und vielfältigen Einfluß der deutschen Kodifikationen und Gesetze aus der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Sie haben in der Meiji-Restauration zu Ende des letzten Jahrhunderts in eindrucksvoller Weise das neu errichtete japanische Rechtssystem beeinflusst und geprägt. Dieser Kontakt blieb über die Zeit der Rezeption hinaus lebendig und begleitete die Adaption und Assimilation der aus dem deutschen Recht stammenden Rechtseinrichtungen durch die japanische Rechtswissenschaft besonders bis zum Ersten Weltkrieg. Auch nach dem Zweiten Weltkrieg hat ein lebhafter Austausch, insbesondere von der deutschen zur japanischen Rechtswissenschaft stattgefunden, getragen von einer Juristengeneration, deren hervorragende Vertreter durch ein Studium in Deutschland mit dem deutschen Recht und mit seinen aktuellen Problemen vertraut sind. Die heutige Situation des deutschen Rechts, seine Fragen und auch Lösungsvorschläge sind daher im japanischen Schrifttum weithin bekannt und leicht zugänglich.

Für die umgekehrte Richtung des Austausches von Japan nach Deutschland gilt leider nicht gleiches. Ich habe diese Lage an anderer Stelle mit einer Einbahnstraße verglichen oder etwas abgemildert mit zwei recht ungleich breiten und durchlässigen Straßen. So läßt sich immerhin für das deutsche Recht ein ansehnlicher Bestand an Einzeldarstellungen und Monographien über das japanische Recht in deutscher Sprache konstatieren, auch wenn zusammenhängende Darstellungen oder Übersetzungen von Lehrbüchern in der Minderzahl sind. Diese Bemühungen finden von deutscher Seite viel Beachtung und werden auch nachhaltig gefördert.

Forschung



In diesem immerhin beachtlichen Vorrat von Darstellungen des japanischen Rechts einschließlich der Übersetzung von Gesetzestexten fehlt aber weitgehend eine wichtige Spezies der juristischen Literatur, nämlich die Gerichtsentscheidungen. Gerichtsentscheidungen sind aber für den Juristen eines der wertvollsten und wichtigsten Erkenntnismittel. Das gilt ganz allgemein und unabhängig vom japanischen Recht. Die Gerichtsentscheidung behandelt eine Lebenssituation in konkreten Umständen mit lebendigen Personen. Hier müssen sich die Bilder und Begriffe und Theorien des Rechts im Einzelfall bewähren. Die Art und Weise, wie dies geschieht, ist generell ein wichtiger Bestandteil einer Rechtskultur, ein Indikator für den Stellenwert der juristischen Begriffe und Befehle, gerade im Verhältnis zu den Fakten und vor dem Hintergrund der (teils unbewußten) Wertungen.

Sieht man in der Rechtsprechung die Funktion der konkreten Anwendung der Gesetze und der Kodifikationen, dann wird deutlich, daß, je älter eine Kodifikation wird, es um so wichtiger erscheint, daß sie durch die Anwendung mit frischem Leben erfüllt wird oder bleibt. Der Umgang mit den lebendigen Begriffen (law in action) ist für die Rechtsordnung insgesamt kennzeichnend und wesentlich. Das zeigt sich vor allem praktisch bei der Lückenerfüllung im Gesetz und insbesondere in der alternden Kodifikation. Am deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch läßt sich der Vorgang deutlich nachweisen. Es hat - um nur ein Beispiel zu nennen - schon kurz nach seinem Erlaß durch die sogenannte positive Vertragsverletzung eine entscheidend wichtige Ergänzung erfahren. Diese gehört heute zum selbstverständlichen Bestandteil des Schuldrechts, ja hat sich zur allgemeinen Regel entwickelt, der gegenüber die gesetzlich geregelten Fälle der Unmöglichkeit und des Verzugs nur Einzelausprägungen sind.

Forschung

Die Bedeutung der Rechtsprechung geht, wie erwähnt, über Rechtsfortbildung oder über Adaption von Gesetzestexten an praktischen Aufgaben weit hinaus. Sie bestimmt in der Art und Weise, wie Rechtsbegriffe und Regeln mit den Fakten in Berührung gebracht werden und eine Entscheidung gewonnen wird, den Stil der Rechtsordnung. Ernst Rabel hat in seinem lebhaften Aufruf für die Rechtsvergleichung 1923 bereits gesagt, daß die Gesetze das Gerüst und der Knochenbau, die Theorien die Nervenstränge und die Rechtsprechung das Fleisch seien. Das bezieht sich nicht nur auf die Rechtsprechung als Teil der Rechtsordnung, sondern läßt zugleich Schlüsse auf die Rechtskultur eines Landes im Ganzen zu. Bereits die sprachliche Seite ist dabei eine wichtige Erkenntnisquelle. Zweigert/Kötz haben nicht umsonst vom Stil der Rechtsprechung und erweiternd vom Stil einer Rechtsordnung gesprochen (dies im Zusammenhang mit der Bildung von Rechtsfamilien und ihren Verwandtschaften). Vergleicht man in der Tat etwa eine obergerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichts mit einer englischen Entscheidung und stellt dem eine französische Entscheidung gegenüber, dann erschließen sich daraus (bei leichter sprachlicher Zugänglichkeit) wesentliche hermeneutische Merkmale und Unterschiede, die die einzelnen Rechtsordnungen zu kennzeichnen vermögen.

Will man die japanische Rechtsprechung in einen solchen Vergleich einbeziehen - wie das etwa im rechtsvergleichenden Seminar schon zu den Anfängerschritten gehört und wie es erst recht in der vergleichenden Forschung unverzichtbar ist - bleibt für das japanische Recht eine empfindliche Lücke. Bisher gibt es so gut wie kaum nennenswerte oder eher nur zufällige Übersetzungen japanischer Gerichtsentscheidungen. Der Grund dafür ist naheliegend und einsichtig, und er muß hier klar angesprochen werden. Die Hürde der Sprache ist für die Übersetzung durch den deutschen oder mitteleuropäischen Juristen außerordentlich hoch. Das gilt für die Entscheidungen in erhöhtem Maße, insbesondere wenn sie älteren Datums sind.

Zwar finden sich gerade im letzten Jahrzehnt erfreulich große und vielfältige Anstrengungen auch von deutscher Seite, die Sprachhürde zu überwinden. Von einer breiten Erfas-

Projekt Rechtsprechungssammlung

sung des japanischen Rechts durch deutsche Wissenschaftler in der Originalsprache kann aber leider nicht die Rede sein.

Aus dieser Zwangslage, bei der sich die Sprachhürde mit dem Aufwand an Zeit und Kraft und das machtvolle Bedürfnis nach Wissen und Kenntnis gegenüberstehen, kann für unsere Zeit und auch noch auf einige Zukunft hin ein Ausweg nur durch Übersetzungen geschaffen werden. Dabei muß man sich im klaren sein, daß eine solche Abhilfe nur mehr oder weniger schmale Ausschnitte aus einem überaus reichen Material bieten kann, sozusagen als Schneise in den hohen Wald des japanischen Rechts unter großem Aufwand und nur punktuell. Die Übersetzungsleistungen an sich verdienen schon hohe Anerkennung, geht es dabei doch nicht nur um sprachliche, sondern auch um juristische Arbeit, die eine Kenntnis der beiden Rechtsordnungen und eine große Einfühlungsgabe voraussetzt. Diese Leistung gerade auch an dieser Stelle besonders hervorzuheben, ist den Herausgebern ein Bedürfnis.

Forschung

Mühe und Aufwand für ein solches Projekt, dessen erste Frucht wir heute hier vorstellen können, sind aber lohnend. Auch wenn die ausgewählten Entscheidungen nur ein punktuelles Bild vermitteln können, ist das damit gebaute Mosaik doch sehr wichtig und vermag Lücken zu füllen. Neben dem Ergebnis des einzelnen Konflikts werden Begriffe und die Struktur ihrer Wirkungsweise, der Duktus der Gedankenführung, und schließlich der Stil der Rechtskultur sichtbar oder sind wenigstens zu erahnen. Es ist damit dem Rechtsvergleicher ein wichtiges Instrument an die Hand gegeben und zugleich auch für den rechtsvergleichenden Unterricht eine wesentliche Ergänzung möglich.

Trotz aller Unvollständigkeit, die der Sammlung anhaften muß, bleibt der Gesamtplan des Projektes kurz vorzustellen.

Der Band zum Verfassungsrecht stand ursprünglich nicht an erster Stelle; die daran beteiligten Herausgeber und Übersetzer waren aber in ihrer Reaktion erfreulich schnell und pünktlich. So konnte auch der Rang der Rechtsgebiete in der Erscheinungsfolge gewahrt werden. Als nächstes sind zwei Bände Entscheidungen zum japanischen Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehen, die der Legalordnung folgen. Hiervon steht der erste Band kurz vor der Vollendung. Weiter ist geplant und auch schon in Bearbeitung ein Band zum Handels- und Gesellschaftsrecht. In Vorbereitung befinden sich entsprechende Sammelbände zum Familien- und Erbrecht sowie zum Verfahrensrecht. Auch das Arbeitsrecht verlangt angesichts seiner praktischen wie theoretischen Bedeutung Berücksichtigung.

Die Einzelbände enthalten die Übersetzung der japanischen Gerichtsurteile, deren Auswahl im wesentlichen von den japanischen Herausgebern verantwortet wird. Hinzugefügt sind Anmerkungen der Übersetzer, insbesondere zum Stellenwert einzelner Entscheidungen im Normgefüge wie auch teilweise rechtsvergleichende kurze Kommentare, die die Entscheidungen in einen internationalen Zusammenhang einordnen. Hier hat sich zwischen den Herausgebern beider Seiten, den Kommentatoren und den Übersetzern gleichzeitig ein gewinnbringender und weiterführender Dialog ergeben, der genuine Rechtsvergleichung darstellt. Er führte bereits vor der Publikation dieses ersten Bandes zu einem ertragreichen Symposium (Tokyo, Oktober 1996); für die übrigen Bände ist Ähnliches zu erhoffen."

INHALTSÜBERSICHT ÜBER DIE ÜBERSETZTEN UND KOMMENTIERTEN ENTSCHEIDUNGEN ZUM VERFASSUNGSRECHT

Der erste Band zum japanischen Verfassungsrecht (559 S.) ist 1998 beim C. Heymanns-Verlag erschienen. Herausgegeben ist der Band von Prof. Dr. U. Eisenhardt, Prof. Dr. Dres. h.c. H. G. Leser, Prof. Dr. Dr. h.c. M. Ishibe, Prof. T. Isomura, Prof. Dr. Dr. h.c. Z. Kitagawa, Prof. Dr. h.c. J. Murakami und Priv. Doz. Dr. H. P. Marutschke, durch verschiedene Beiträge mitgewirkt haben Prof. Dr. Dres. h.c. Hans G. Leser; em. Universität Marburg, Prof. Dr. Dres. h.c. Klaus Stern; Universität zu Köln (auch Kommentierungen), Prof. Dr. Dres. h.c. Peter Hanau; Universität zu Köln (auch Kommentierungen), Prof. Akio Ebihara; Universität Tokyo, Prof. Hisao Kuriki; Sophia (Jôshi) Universität, Tokyo, Prof. Dr. h.c. Junichi Murakami; em. Universität Tokyo.

Forschung

Gegenstand dieser Rechtsprechungssammlung sind 24 Urteile, die nach folgenden Bereichen geordnet sind:

☐ **Allgemeine Lehren der Menschenrechte**

Dazu gehören wichtige Entscheidungen wie der Osaka-Flughafen-Fall, der sich mit dem Persönlichkeitsrecht und Umweltschutz beschäftigt (OG Osaka, Urteil vom 27.11.1975, Hanrei-jihô 797 (1976), 36) oder der utage-no-ato-Fall, der den Schutz der Privatsphäre zum Gegenstand hat und mit dem sog. Mephisto-Beschluß des BVerfG vergleichbar ist (OG Tokyo, Urteil vom 28.09.1964, UGEZ [Entscheidungen der unteren Gerichte in Zivilsachen] 15, 2317).

☐ **Gleichheitsgrundsatz**

Dazu gehört der Aszendendentötungsfall, in dem es um die Gleichheit vor dem Gesetz und die Kindespietät geht (OGH, Großer Senat, Urteil vom 04.04.1973, Keishû 27, 26), oder die Klage auf Feststellung des Fortbestehens eines Dienstverhältnisses, über die der OGH entschieden hat (Urteil vom 24.03.1981, Minshû 35, 300).

☐ **Geistige Freiheit**

In diesem Zusammenhang wird vor allem das Problem der Trennung von Staat und Religion diskutiert, wie im Grundstückseinweihungs-Fall, den der OGH zu entscheiden hatte (Großer Senat, Urteil vom 13.07.1977, Minshû 31, 533).

☐ **Wirtschaftliche Freiheit**

Davon betroffen sind Fragen der Gewerbefreiheit und sozial- und wirtschaftspolitische Regelungen wie im Markthalle-Fall (OGH, Großer Senat, Urteil vom 22.11.1972, Keishû 26, 586), oder der Berufsfreiheit wie im Arzneimittelgesetz-Fall (OGH, Großer Senat, Urteil vom 30.04.1975, Minshû 29, 572).

☐ **Soziale Grundrechte**

Dabei geht es z.B. um die Verfassungsmäßigkeit des Arbeitskampfverbots für öffentlich Bedienstete (Gewerkschaft Zennôrin-Fall - OGH, Großer Senat, Urteil vom 25.04.1973, Keishû 27, 547).

☐ **Staatsorganisation**

Hier werden politische Fragen zum Gegenstand richterlicher Überprüfung, wie etwa im Sunagawa-Fall, in dem die Kriegsverzichtsklausel des Art. 9 JV und die Stationierung amerikanischer Streitkräfte in Japan diskutiert wurden (OGH, Großer Senat, Urteil vom 16.12.1959, Keishû 134, 3225).

Projekt Rechtsprechungssammlung

Die Bemerkungen der Übersetzer weisen jeweils auf die Bedeutung des betreffenden Urteils im Rahmen der japanischen Rechtsprechung hin, die rechtsvergleichenden Kommentare ziehen, soweit dies möglich ist, Parallelen zum deutschen Recht. Besonders deutlich wird dies am Beispiel des „utage-no-ato“ - Falles:

Bemerkung des Übersetzers (J. Murakami)

Während des Berufungsverfahrens ist der Kläger gestorben. Zwischen seinen Erben und den Beklagten kam dann ein Vergleich zustande. Das englische Wort „privacy“, das in diesem Urteil zum ersten Mal gerichtlich verwendet wurde, ist seitdem sehr populär geworden. Auch in der Wissenschaft findet das Urteil starke Unterstützung (siehe dazu das Gesetz zum Datenschutz für Individuen bei der Datenverarbeitung von Verwaltungsbehörden vom 16.12.1988).

Rechtsvergleichende Kommentierung Auszüge (Stern)

Der 1964 entschiedene „utage no ato“ - Fall weist vielfache Parallelen zum 1971 entschiedenen Mephisto - Beschluß des Bundesverfassungsgerichts auf.¹

Bei diesem ging es um den Roman „Mephisto - Roman einer Karriere“ von Klaus Mann, dem Sohn Thomas Manns. In diesem Schlüsselroman wird in abträglicher Form die Karriere eines Schauspielers in der Nazizeit nachgezeichnet, der deutliche Züge des berühmten Schauspielers und Theaterintendanten Gustav Gründgens trug. Gegen die für 1963 in Deutschland geplante Veröffentlichung klagte der Erbe von Gustav Gründgens wegen Persönlichkeitsverletzung des Toten. Vor dem Landgericht blieb er erfolglos. Vor dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof obsiegte er. Gegen die beiden Entscheidungen erhob der die Veröffentlichung planende Verlag — erfolglos — Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht.

Neben zivilrechtlichen Ausgangsnormen des einfachen Rechts spielten sowohl in der japanischen als auch der deutschen Fallgestaltung verfassungsrechtliche Bestimmungen eine Rolle. Weitere Gemeinsamkeit ist, daß es in beiden Streitfällen um eine zivilrechtliche Auseinandersetzung zwischen Privatpersonen ging. Damit war die Frage aufgeworfen, ob und auf welche Weise Grundrechte überhaupt zu berücksichtigen waren.....

Ganz ähnlich ist die Sicht in Japan. Die japanische Verfassungsrechtswissenschaft wendet die Grundrechte der Japanischen Verfassung von 1946 (Art. 10 - 40) unmittelbar nur im Staat-Bürger-Verhältnis an. Der japanische Oberste Gerichtshof hat u. a. im Jieikan - Gôshi - Fall (Nr. 23) für Privatpersonen die Verfassungsbestimmungen der Art. 20 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 2 JV mittelbar über die „die Privatautonomie beschränkenden Generalklauseln“ für anwendbar erklärt.².....

Zivilrechtliche Ausgangsnorm in der Mephisto - Entscheidung war das über § 823 Abs. 1 BGB geschützte „allgemeine Persönlichkeitsrecht“, das 1954 in einer Grundsatzentscheidung vom Bundesgerichtshof unter Berufung auf das durch Art. 1 und Art. 2 GG geschützte Recht auf Achtung der Würde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit, das auch ein bürgerlich - rechtliches, von jedermann im Privatrechtsverkehr zu achtendes Recht sei,³ anerkannt wurde.....

Unbeschadet der „Unmöglichkeit, Kunst generell zu definieren“,⁴ ist für das Bundesverfassungsgericht im Mephisto - Beschluß „das Wesentliche der künstlerischen Betätigung (...) die freie schöpferische Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen, Erlebnisse des Künstlers durch das Medium einer bestimmten Formensprache zu unmittelbarer Anschauung

gebracht werden. Alle künstlerische Tätigkeit ist ein Ineinander von bewußten und unbewußten Vorgängen, die rational nicht aufzulösen sind. Beim künstlerischen Schaffen wirken Intuition, Phantasie und Kunstverstand zusammen; es ist primär nicht Mitteilung, sondern Ausdruck und zwar unmittelbarster Ausdruck der individuellen Persönlichkeit des Künstlers“

Weder vom Bundesverfassungsgericht noch vom DG Tokyo⁵ wurde in Zweifel gezogen, daß der jeweilige Roman ein „Kunstwerk“ darstelle. Nach dem Bundesverfassungsgericht ist dies auch dann nicht in Zweifel zu ziehen, wenn in einem Roman Vorgänge des realen Lebens geschildert werden, weil die Wirklichkeit im Kunstwerk „verdichtet, (...) aus den Zusammenhängen und Gesetzmäßigkeiten der (...) Wirklichkeit gelöst und in neue Beziehungen gebracht“⁶ wird.

Hinsichtlich der dem Grundrecht der Kunstfreiheit gezogenen Schranken argumentieren das DG Tokyo und das Bundesverfassungsgericht vielfach parallel:

Das Bundesverfassungsgericht lehnt für das schrankenlos gewährleistete Grundrecht der Kunstfreiheit zunächst Überlegungen ab, die Schrankentrias des Art. 5 Abs. 2 GG zu übernehmen.⁷ Allerdings kann auch die Kunstfreiheit Grenzen unmittelbar in anderen Bestimmungen der Verfassung finden, die ein in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes ebenfalls wesentliches Rechtsgut schützen.⁸ Dies muß anhand einzelner Grundgesetzbestimmungen festgestellt werden. Die formelhafte Bezugnahme etwa auf den „Schutz der Verfassung“ oder das Interesse des Staates an der „Funktionstüchtigkeit der Strafrechtspflege“ würden nicht ausreichen.⁹.....

Als Grundlage sieht das Bundesverfassungsgericht Art. 2 Abs. 1 GG und — dies betont auch das DG Tokyo¹⁰ — die Würde des Menschen: „In der Wertordnung des Grundgesetzes ist die Menschenwürde der oberste Wert (...). Wie alle Bestimmungen des Grundgesetzes beherrscht dieses Bekenntnis zu der Würde des Menschen auch den Art. 2 Abs. 1 GG (...). Damit gewährt das Grundgesetz dem einzelnen Bürger einen unantastbaren Bereich privater Lebensgestaltung, der der Einwirkung der öffentlichen Gewalt entzogen ist“.¹¹

Für das deutsche Verfassungsrecht hat die Einbeziehung des Art. 1 Abs. 1 GG eine entscheidende Rechtsfolge: Soweit nämlich das allgemeine Persönlichkeitsrecht unmittelbarer Ausfluß der Menschenwürde ist, besteht eine absolute Schranke ohne Möglichkeit eines Güterausgleichs, weil bei Eingriffen in diesen durch Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Kern menschlicher Ehre immer eine schwerwiegende Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts vorliegt. Durch die Freiheit künstlerischer Betätigung kann dies nicht gerechtfertigt werden.¹² Sowohl im Mephisto - Beschluß als auch in dem vom DG Tokyo entschiedenen Fall gelangten die Gerichte zu dem Ergebnis, daß das Persönlichkeitsrecht Vorrang vor der Kunstfreiheit genieße.

Das DG Tokyo erörtert im Rahmen der Abwägung, ob die Privatsphäre des Politikers weniger schutzwürdig sei, weil es sich um eine „allgemein bekannte Person“ handle, über deren Privatleben „innerhalb gewisser Grenzen“ berichtet und gesprochen werden dürfe. Es verwirft diesen Gedanken aber im Hinblick auf den gravierenden Eingriff.....

Nicht im Mephisto - Beschluß, wohl aber in einer Entscheidung zur Zulässigkeit der Karikatur eines bundesdeutschen Politikers prüfte und verwarf das Bundesverfassungsgericht, ob der Kunstfreiheit mehr zugebilligt werden kann, wenn die karikierte Person im öffentlichen Leben steht und deshalb in verstärktem Maße Zielscheibe öffentlicher, auch satirischer Kritik ist. Da es vornehmlich um die Darstellung sexuellen Verhaltens ging — dieser Bereich spielte auch in der Entscheidung des DG Tokyo eine Rolle — sah das Bundesverfassungsgericht zu Recht eine besonders schwere Verletzung der Würde als gegeben an.¹³.....

- 1 BVerfGE 30, 173 ff.
- 2 Dort Gründe III/3. Vgl. auch VerfR Nr. 22 zur Drittwirkung der Grundrechte im Arbeitsrecht. Ausführlich zur japanischen Verfassungssituation T. Abe / M. Shinyake, JöR N.F. Bd. 26 (1977), 595 (613 f.). dort auch Nachweise der weiteren Judikatur des japanischen OGH.
- 3 BGHZ 13, 334 (337 f.).
- 4 BVerfGE 67, 213 (225); 75, 369 (377).
- 5 Unter 5. 1 der Gründe unterstellt es ohne weite Ausführungen den „künstlerischen Wert“ des Romans.
- 6 BVerfGE 30, 173 (190).
- 7 BVerfGE 30, 173 (190); 67, 213 (228); 77, 240 (253).
- 8 BVerfGE 67, 213 (228).
- 9 BVerfGE 77, 240 (255).
- 10 Gründe 4.3. und 4.4.
- 11 BVerfGE 27, 1 (6) und früher: 6, 32 (41).
- 12 BVerfGE 75, 369 (380); 67, 213 (228).
- 13 BVerfGE 75, 369 (380).

Projekt Rechtsprechungssammlung

Ein weiteres Beispiel betrifft Fragen des Arbeitsrechts im Zusammenhang mit dem Streikrecht für öffentlich Bedienstete:

Bemerkung des Übersetzers (*Kezuka*)

Eine Unterscheidung zwischen Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst wird in Japan nicht getroffen. Der Begriff der öffentlich Bediensteten (*kômuin*) ist sehr weit, dazu gehören nicht nur Beamte, Arbeitnehmer und Angestellte im öffentlichen Dienst, sondern auch die in-gewerblich tätigen öffentlichen Unternehmen Beschäftigten. Trotzdem verbietet das SBG allen öffentlich Bediensteten den Arbeitskampf und droht Personen, die Handlungen wie Planung, Verabredung, Anstiftung und Agitation zum Arbeitskampf, vorgenommen haben, mit Bestrafung, obwohl die japanische Verfassung dem Arbeitnehmer die sog. Arbeitsgrundrechte einschließlich des Rechts auf Kollektivhandlungen, d.h. das Arbeitskampfsrecht, gewährleistet. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschriften und die Rechtmäßigkeit des Streiks der öffentlich Bediensteten waren deshalb von Anfang an immer wieder ein Hauptstreitpunkt in Wissenschaft, Praxis und Politik. Der Große Senat hat im Urteil vom 2.4.1969 im Tokyôsh-Fall die sog. Zwei-Schranken-Theorie (Beschränkte Auslegung: Bestrafung von Handlungen wie Agitation u.a. setzt starke Rechtswidrigkeit des Arbeitskampfes an sich und starke Rechtswidrigkeit der Handlungen voraus) entwickelt und damit einen Teil der Streiks von der Strafbarkeit wegen Übertretung des Arbeitskampfverbots befreit. Im vorliegenden Urteil vom 25.4.1973 hat er aber mit knapper Mehrheit diese Rechtsprechung geändert und damit wieder die Verfassungsmäßigkeit des Arbeitskampfverbots und der Strafvorschriften vorbehaltlos anerkannt. Die Mehrheitsmeinung ist gekennzeichnet durch die Betonung der Ersatzmaßnahmen als Ausgleich der Verfassungsmäßigkeit des Arbeitskampfverbotes, und durch die Antriebskraftstheorie bezüglich der Verfassungsmäßigkeit der Bestrafung von Handlungen wie Agitation u.a.. Diese Entscheidung ist bis heute aufrecht erhalten worden, obwohl die herrschende Meinung in der Lehre meistens aus ähnlichen Gründen wie die Minderheitsmeinung einen sehr kritischen Standpunkt vertritt.

Rechtsvergleichende Kommentierung (*Hanau*)

Die Entscheidung zeigt zunächst, daß beim japanischen Obersten Gerichtshof das dissenting vote zugelassen ist, bei uns nur beim Bundesverfassungsgericht gebräuchlich. Daß selbst die grundsätzlich auf Zurückhaltung und Harmonie bedachten Japaner es bei ihrem Obersten Gerichtshof auch in Zivilsachen anders halten, sollte uns Anlaß zu weiterem Nachdenken geben.

Die Frage nach der Zulässigkeit von Arbeitskämpfen im öffentlichen Dienst hat nichts spezifisch Japanisches, sondern stellt sich überall. Die deutsche Rechtsordnung stellt sich diesem Problem freilich nicht offen, sondern in versteckter, um nicht zu sagen feiger Art und Weise. Auf der einen Seite enthält das Grundgesetz zwar eine Garantie der Koalitionsfreiheit, aber nicht des Rechts auf Streik und Aussperrung, abgesehen von einer später eingeführten Sonderregelung für Notstände. Auf der anderen Seite enthält das Beamtenrecht kein ausdrückliches, sondern nur ein gewohnheitsrechtliches Streikverbot. Das Ergebnis ist zwiespältig: Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes dürfen nach den allgemeinen Regeln streiken und ausgesperrt werden, Beamte dürfen es nicht, sind aber berechtigt, „Streikarbeit“ im Arbeitskampf von Arbeitern und Angestellten zu verweigern.

In Japan sind, wie die vorliegende Entscheidung zeigt, sowohl die Rechtsgrundlagen als auch das Ergebnis verschieden. Hinsichtlich der Rechtsgrundlagen ist festzustellen, daß die beiden hier aufeinanderprallenden Prinzipien ausdrücklich geregelt sind. Einerseits garan-

tiert Art. 28 JV ausdrücklich das Recht der Arbeitnehmer, neben Kollektivverhandlungen sonstige kollektive Aktivitäten durchzuführen, und das sind in erster Linie Streiks, andererseits enthält das Staatsbedienstetengesetz ein ausdrückliches Streikverbot. Die vorliegende Entscheidung gibt dem einfachgesetzlichen Verbot den Vorrang vor der verfassungsrechtlichen Erlaubnis des Arbeitskampfes, und zwar für den öffentlichen Dienst allgemein, da, wie an anderer Stelle erwähnt, die Unterscheidung von Beamtenverhältnissen und Arbeitsverhältnissen des öffentlichen Dienstes in Japan unbekannt ist. Hier zeigt sich, wie auch in der besprochenen Entscheidung Nr. 8 zur Einstellungsfreiheit des Arbeitgebers, daß das oberste Gericht Japans klare, eindeutige und folgerichtige Entscheidungen auch dort trifft, wo grundlegende Rechtsprinzipien aufeinanderprallen, während die deutsche Rechtsordnung in solchen Fällen zu Kompromissen neigt. Heißt es in Deutschland „Beamtenstreik nein, Streik der Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes ja“ oder „Einstellungsfreiheit des Arbeitgebers ja, Fragerecht nein“, bemüht man sich in Japan weniger um komplizierte Konkordanz, als um klare Rangordnung der Werte: „Gar kein Streik im öffentlichen Dienst“, „Einstellungsfreiheit und deshalb Fragerecht des Arbeitgebers“.

Es liegt auf der Hand, daß das völlige Zurückdrängen der einen Position, hier des verfassungsrechtlichen Streikrechts, auch in Japan jeweils auf scharfe Kritik stößt. So führt Professor Sugeno, führender Arbeitsrechtler von der Universität Tokyo, in seinem Lehrbuch (*Japanese Labour Law*, 1992, S. 25) aus, die Betonung der Theorie der finanziellen Demokratie durch den Obersten Gerichtshof sei problematisch. Nach Auffassung von Sugeno muß das Recht auf Kollektivverhandlungen und Kollektivaktionen mit entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Prinzipien harmonisiert werden, wie z. B. mit dem der finanziellen Demokratie, dem Konzept eines demokratischen öffentlichen Beschäftigungssystems und der öffentlichen Wohlfahrt.

Bemerkenswert ist, daß der Oberste Gerichtshof auch dem einschlägigen ILO-Abkommen Nr. 98 Beachtung schenkt. Die Annahme des Gerichtshofs, dieses Übereinkommen legitimierte geradezu das Arbeitskampfverbot für öffentlich Bedienstete, ist inzwischen allerdings überholt. In einer neuen Darstellung des internationalen Arbeitsrechts (Lammy Betten, *International Labour Law*, 1993, 111) heißt es dazu, zunächst habe das Sachverständigenkomitee der ILO angenommen, daß die Anerkennung der Vereinigungsfreiheit bei den öffentlich Bediensteten, wie sie von dem ILO-Übereinkommen 98 garantiert wird, nicht notwendig das Streikrecht einschließe. Nach neuerer Auffassung des Komitees könne aber nicht jeder Streik im öffentlichen Dienst verboten werden, sondern nur, wenn der nationalen Gemeinschaft eine ernste Härte drohe.

Insgesamt zeigt sich also, daß der japanische Oberste Gerichtshof noch an klassischen Positionen wie dem Streikverbot im öffentlichen Dienst und der Einstellungsfreiheit des Arbeitgebers (dazu Entscheidung Nr. 8) festhält, während die neueren Gegenkräfte sowohl in Japan und als auch - stärker - in Deutschland bemerkbar sind, sich aber noch nicht endgültig durchgesetzt haben. Im Fall des öffentlichen Dienstes könnte sich die Position des japanischen Obersten Gerichtshofs trotzdem als zukunftsgerichtet erweisen, weil die in Japan wie in Deutschland im Gange befindliche Privatisierung öffentlicher Einrichtungen dazu führen wird, daß der öffentliche Bereich auf den wirklich hoheitlichen Bereich beschränkt wird, der sich durch seine Besonderheit so deutlich von der Privatwirtschaft abhebt, daß auch das Streikverbot gerechtfertigt erscheint.

Projekt Rechtsprechungssammlung

ÜBERSETZUNGEN ZUM BÜRGERLICHEN RECHT (Publikation voraussichtlich 1999)

In diesem Teil des Projektes werden in zwei Bänden 50 Urteile aus den Bereichen Allgemeiner Teil und Sachenrecht und 50 Urteile aus dem Schuldrecht des japanischen Bürgerlichen Rechts übersetzt und rechtsvergleichend kommentiert. In seinem Vorwort zum ersten Band macht Kitagawa die Bedeutung des Fallrechts im japanischen Zivilrecht deutlich:

„Im kontinental-europäischen Rechtssystem ist die Rechtsprechung eigentlich keine Rechtsquelle. Der Richter soll im Zivilprozeß das Gesetz und nicht die Rechtsprechung auf den konkreten Fall anwenden. Daran hat sich auch heute, wo der Ausdruck: Richter"recht" üblich ist, im Grunde nichts geändert. Das Fallrecht gilt als eine Rechtsquelle nur dann, wenn der Richter selber das Recht setzen kann, was aber dem Grundsatz der verfassungsrechtlichen Aufteilung der staatlichen Macht in drei Gewalten nicht zu vereinbaren ist. Daher ist der Richter zur Auslegung und Anwendung der Gesetze, aber nicht zur Rechtschöpfung oder Rechtsetzung befugt. Er darf im Grunde über das gesetzlich vorgesehene Normgefüge hinausgehend das Recht nicht gestalten. Das ist die positivrechtliche Grundlage des modernen Rechts im kontinental-europäischen Rechtssystem.

Es stellt sich jedoch immer wieder die Frage, ob nicht vor allem die höchstrichterliche ständige Rechtsprechung als Präjudiz für künftige Entscheidungen bindend ist. Heute gelangt man längst zu einem überzeugenden Ausspruch: die heutige Rechtswissenschaft sieht sich einem weithin durch die Rechtsprechung geformten ungeschriebenen Recht gegenüber, das seine Grundlage in den Generalklauseln findet oder in den Bedürfnissen des Rechtsverkehrs oder in allgemeinen Rechtsgedanken seine Wurzeln hat.“

Im ersten Band (BGB I, Allgemeiner Teil, Sachenrecht) werden Fragen von allgemeiner Bedeutung, wie die des Rechtsmißbrauchs im sog. „Bad-Unazuki-Fall“ (Daishinin, Urteil v. 5.10.1935 (3. Senat) (Minshu 14, 1965) oder die Unzulässigkeit der Berufung auf die Verjährung nach Treu und Glauben (OGH-Urteil vom 25.05.1976 (Minshû 30.4.554) ebenso behandelt, wie die Ruhestandsregelungen mit unterschiedlichen Altersgrenzen für Männer und Frauen (Urteil des OGH vom 24. März 1981 (Minshu Band 35, Nr. 2, S. 300) oder wichtige Probleme des Sachenrechts (Zur Erforderlichkeit der Grundbucheintragung zum Schutz des gutgläubigen Dritten im Täuschungsfall, Urteil des 1. Senates des OGH vom 26.09.1974 (Minshû Bd. 28 Nr. 6 S. 1213 ff.), der Schutz des Dritten durch die ausdehnende Anwendung des § 94 Abs. 2 JBGB, Urteil des 1. kleinen Senats des OGH vom 19.11.1970 (Minshû Bd. 24 Nr. 12, S. 1916 ff.), die Markierung von Bäumen als Publizitätsmaßnahme, Urteil des 2. Senates des RG vom 14.4.1920 (Minroku Bd. 27, S. 732 ff.) oder die Drittwiderspruchsklage aufgrund des Sicherungsübereignungsrechts, OGH, Urteil vom 17.12.1981 (1. Senat) (Minshu 35,9,1328).

Im zweiten Band (BGB II) liegt der Schwerpunkt im Schuldrecht, zu dem Fragen des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen (OGH, Urteil vom 18.09.1984 (Hanrei jihô 1137, 51; Hanrei times 542, 200) ebenso gehören wie die nach dem Deliktsanspruch bei Forderungsverletzung durch einen Dritten (JRG, Urteil vom 10.03.1915 (Keiroku 21,279), die Anwendbarkeit der Sachmängelhaftung auf eine Gattungsschuld (OGH, Urteil vom 15.12.1961 (Minshû 15,2852) oder die nach der Kausalität zwischen Verkehrsunfall und Selbstmord (OGH, Urteil vom 09.09.1993 (Hanrei jihô 1477,42) und der Ankündigungspflicht des Arztes über den Verdacht des Krebs und Schadenersatzpflicht wegen deren Versäumung (OGH, Urteil vom 24.04.1995, (Minshû 49,1499).

Forschung

ÜBERSETZUNGEN ZUM GESELLSCHAFTSRECHT (Publikation voraussichtlich Anfang 2000)

In diesem Band sind für den Bereich des Gesellschaftsrechts ebenfalls 50 Urteile von richtungsweisender Bedeutung ausgewählt worden. Beispiele sind der Fall der Geldspende eines Unternehmens an eine politische Partei (OGH, Urt. v. 24.06.70, Minshû 24.6.625), Fragen der Durchgriffshaftung im Gesellschaftsrecht (OGH, Urt. v. 27.02.69, Minshû 23.2.511), der Erwerb von Aktien der Muttergesellschaft durch die Tochtergesellschaft (OGH, Urt. v. 09.09.93, Minshû 47.7.4814), die Klage auf Aufhebung eines Beschlusses wegen Mängeln beim Verfahren der Einberufung der Hauptversammlung (OGH, Urt. v. 28.09.67, Minshû 21.7.1970), die Rechtsscheinhaftung für Handlungen derjenigen Vorstandsmitglieder, die keine Vertretungsbefugnis besitzen (OGH, Urt. v. 14.10.77, Minshû 31.6.825) oder des „derivative suit“ gegen Vorstandsmitglieder (DG Tokyo, Urteil vom 22.12.1994).

Forschung

Projekt japanische Rechtsgeschichte

Die geltende japanische Rechtsordnung ist ohne das Verständnis seiner historischen Entwicklung nur begrenzt erfaßbar. Das Projekt macht es sich zur Aufgabe, die Stationen der japanischen Rechtsgeschichte von den Anfängen der japanischen Staatsentwicklung bis zur Gegenwart aufzuzeichnen und in einem Lehrbuch zusammenzufassen. Auf japanischer Seite gibt es eine Zusammenarbeit mit den Professoren Ishii, Nitta (beide Tokyo) und Fujiwara (Kobe). Die Publikation wird in deutscher Sprache erfolgen.

Symposien und Kolloquien

SYMPOSIEN

Im Rahmen des Studien- und Forschungsschwerpunktes zum japanischen Recht fanden 1996 und 1998 Symposien statt.

Rechtsvergleichendes Symposion zum Verfassungsrecht in Tokyo 15. - 18. Oktober 1996

Das Leitthema des von der Thyssenstiftung geförderten Symposions „Probleme des Verfassungsrechts in Japan und Deutschland“ war in drei Themenblöcke untergliedert und damit gleichzeitig konkretisiert worden. Der erste Themenblock stand unter der Bezeichnung „Schutz der Grundrechte durch die Verfassungsbeschwerde“ (Diskussionsleitung Bin Takada, Osaka), zu dem die Professoren Stern, Kuriki und Ebihara referierten. Der zweite Block „Schutz der Grundrechte im Deutschen und Japanischen Arbeitsrecht“ (Diskussionsleitung Leser) wurde von den Professoren Hanau, Wada und Sugeno betreut. Am Ende der Veranstaltung behandelten die Professoren Burmeister und Wani den Problembereich „Staat und Religion“ (Diskussionsleitung Kuriki).

Stern verglich die Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Japan und machte deutlich, daß der Japanische Oberste Gerichtshof nicht in erster Linie ein Verfassungsgericht sei, obwohl ihm doch auch die Entscheidung in Verfassungsrechtsfragen insbesondere die Überprüfung der Gesetze und sonstigen Rechtsakte auf ihre Verfassungsmäßigkeit obliege. Da dabei auch die Grundrechte als verfassungsrechtlicher Prüfungsmaßstab eine wichtige Rolle spielten, erläuterte er im folgenden die Grundlinien des Schutzes der Grundrechte durch die deutsche Verfassungsgerichtsbarkeit, der in Deutschland in besonders intensiver Weise durch einen spezifischen Rechtsbehelf, die Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht, erfolge.

Kuriki beschäftigte sich in seinem anschließenden Beitrag mit dem verfassungsrechtlichen Rechtsschutz in Japan. Er hob hervor, daß in Japan zwar nicht aufgrund der ausdrücklichen Bestimmung der Verfassung, aber aufgrund der Interpretation der Gesamtstruktur der japanischen Verfassung ein System der inzidenten akzessorischen bzw. diffusen Verfassungskontrolle durch die allgemeinen Gerichte bestehe. Jedes Gericht in Japan könne die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze, Verordnungen und sonstigen Staatsakte überprüfen, als letzte Instanz entscheide jedoch der Oberste Gerichtshof über deren Verfassungsmäßigkeit. Eine solche Überprüfung könne nur im Rahmen des traditionell verstandenen Gerichtsverfahrens, d. h. des Gerichtsverfahrens zur Entscheidung über eine konkrete Rechtsstreitigkeit zwischen bestimmten Rechtssubjekten geschehen. Diese Auffassung habe sich sowohl in der Gerichtspraxis als auch in der Lehre grundsätzlich durchgesetzt. Kuriki erläuterte die besondere Rolle des Obersten Gerichtshofes (OGH) insbesondere auch im Hinblick auf seine personelle Zusammensetzung und die Art und Weise, wie er einzelne Fälle handhabe.

Zum Schluß äußerte Kuriki noch seine Kritik an der Überprüfungstätigkeit japanischer Gerichte im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen oder Staatsakten. Der Grund für diesen Mangel liegt seines Erachtens darin, daß die Eigenart des Rechtsschutzes im Verfassungsrecht durch die Gerichte nicht genügend erkannt werde. Im Verfassungsrecht sei der Rechtsschutz des einzelnen mit dem der Gesamtheit untrennbar verbunden. Diese Erkenntnis hänge allerdings grundsätzlich von Staatsbürgern ab, die ein starkes Verfassungsbewußtsein hätten. Auch insoweit bestehe in Japan einiger Nachholbedarf.

Ein solcher Prozeß könne auch durch Gesetzesänderungen unterstützt werden. So müßten die objektiven Rechtsgrundsätze im Grundrechtsteil der japanischen Verfassung und auch in den sonstigen Bestimmungen zugunsten eines gerichtlichen Rechtsschutzes noch flexibler ausgestaltet werden.

Beide Beiträge machten deutlich, daß ein Vergleich zwischen dem Grundrechtsschutz in Japan und Deutschland nicht so einfach sei, wie es auf den ersten Blick erscheint. Ebihara betonte daraufhin, man müsse zwei grundlegende Unterschiede zwischen den beiden Verfassungssystemen berücksichtigen: zum einen gebe es in Japan keine selbständigen Verfassungsgerichtsbarkeit; Fragen des Verfassungsrechts würden, wie bereits von Kuriki erwähnt, inzident und akzessorisch im Rahmen der Straf- und Zivilgerichtsverfahren geprüft. Zum anderen existierten in Deutschland verschiedene Formen von Verfassungsklagen, vor allem die abstrakte und die konkrete Normenkontrolle. Bei einem Vergleich der Systeme müsse aber die funktionelle Teilung zwischen Verfassungsbeschwerde und abstrakter bzw. konkreter Normenkontrolle beachtet werden. Der größte Unterschied zwischen dem deutschen und japanischen Verfassungssystem bestehe wohl im Hinblick auf die abstrakte Normenkontrolle. Dies erläuterte und konkretisierte er anhand einer Reihe von Beispielen.

Im zweiten Themenblock wies Hanau darauf hin, daß die zur Diskussion stehenden arbeitsrechtlichen japanischen Urteile in den Rechtsgrundlagen, in den Fragestellungen und weitgehend auch in den Ergebnissen eine weitgehende Übereinstimmung zum deutschen Verfassungs- und Arbeitsrecht aufwiesen. Auch die Methoden des Rechtsdenkens und Argumentierens schienen weitgehend übereinzustimmen. Obwohl das in Artikel 28 der japanischen Verfassung gewährleistete arbeitsrechtliche Grundrecht auf die Arbeitnehmerseite beschränkt sei, sei durch die Rechtsprechung anerkannt, daß auch die Arbeitgeber in Arbeitskämpfen das Recht zur Aussperrung hätten, so daß man auch von einer weitgehenden Übereinstimmung des Arbeitsgrundrechts im deutschen und japanischen Arbeitsrecht ausgehen könne. Etwas schwieriger sei die Wirkungsweise des Grundrechtsschutzes, dessen Vergleichbarkeit bei dem in Artikel 25 der JV verankerten Recht auf Arbeit. Beim Schutz der Grundrechte im Arbeitsrecht dürfe man aber nicht nur an die Grundrechte der Arbeitnehmer denken, ein Hauptproblem der Grundrechte in den Arbeitsbeziehungen liege vielmehr gerade darin, wie die Grundrechte beider Seiten, von Arbeitnehmern und Arbeitgebern, abzugleichen seien.

Wada schloß sich der Auffassung Hanau an, daß es sich bei der Beurteilung dieser Problematik nicht darum drehen könne, die arbeitnehmerischen gegenüber den arbeitgeberischen Grundrechten geringer oder höher zu schätzen, vielmehr gehe es hier um eine andere Betrachtungsweise des Arbeitsverhältnisses.

Der dritte Teil der Tagung hatte seinen Schwerpunkt im Verhältnis von Staat und Religion. Als Einstieg seines Vortrages zum Verhältnis von Staat und Kirche unter dem Grundgesetz verwies Burmeister zunächst auf die im Zusammenhang mit dem Kruzifix-Urteil des Bundesverfassungsgerichts entstandene Diskussion sowohl in den großen Kirchen als auch in der überwältigenden Mehrheit der Bevölkerung. Er stellte fest, daß die aus dem Verhältnis von Staat und Kirche erwachsenden Probleme, die in der Kruzifix-Entscheidung zu Tage getreten seien, keine Besonderheit West-Europas oder gar Deutschlands seien. Auch die japanische Verfassungsordnung habe sich mit Konflikten auseinandersetzen gehabt, die in dem Miteinander der beiden machtvollen Größen Staat und Religion angelegt seien.

Wani stellte zu Beginn seiner Ausführung fest, daß es für die deutschen Verhältnisse bezeichnend sei, daß Burmeister seinen Vortrag mit Staat und Kirche betitelt habe, während die Sitzung selbst unter dem Oberthema Staat und Religion stehe. Dies hänge letztlich damit zusammen, daß das Staatskirchenrecht in Deutschland durch eine weitgehende

Symposien und Kolloquien

Institutionalisierung und Verrechtlichung gekennzeichnet sei. Den durch das Staatskirchenrecht begünstigten Religionen - katholische und protestantische Kirche - werde eine Position zugebilligt, aufgrund derer sie als solche, d. h. als kirchenrechtliche Institutionen, dem Staat entgegentreten könnten. Die historisch gewachsene Verbindung des Staates mit den drei christlichen Religionen sei als Paradigma verblieben. Die Verfassungen der nachreformatorischen Zeit hätten sämtlich darauf abgezielt, durch Verrechtlichung der Religionsfragen die friedliche Koexistenz der etablierten Religionen sicherzustellen.

Für Deutschland sei daher das Verhältnis von Staat und Kirche zweifellos ein gesellschaftlich höchst relevantes Phänomen. Für japanische Ohren klinge die Themenstellung „Verhältnis von Staat und Kirche“ dagegen etwas eigenartig. Was soll Kirche heißen? Aber auch bei einer Umformulierung in „Staat und Religion“ lasse sich die Irritation wegen der völlig andersartigen Strukturierung von Christentum und Shintoismus nicht völlig ausgleichen. Gerade bei einer vergleichenden Behandlung der Thematik müsse sichergestellt sein, daß die in der Diskussion verwendeten Begriffe einheitlich verstanden werden.

Symposien

Rechtsvergleichendes Symposium zum Gesellschaftsrecht, Tokyo, 16. - 19. April 1998

Im Rahmen des Studien- und Forschungsschwerpunktes zum japanischen Recht an der FernUniversität Hagen förderte die Japan Foundation im April 1998 ein rechtsvergleichendes Symposium zu aktuellen Fragen des Gesellschaftsrechts.

Anlaß für die Tagung war die Vorbereitung eines Sammelbandes mit Urteilen zum japanischen Gesellschaftsrecht in deutscher Übersetzung. Sowohl das Übersetzungsprojekt wie auch die Tagung sind Gegenstand und Ergebnis einer intensiven Zusammenarbeit zwischen der FernUniversität Hagen (Prof. Dr. Ulrich Eisenhardt, PD Dr. Hans Peter Marutschke) und Rechtsanwalt Prof. Dr. Ichiro Kawamoto (Prof. em. Universität Kobe). Mit dem Thema „Die Kontrolle der Leitung von Aktiengesellschaften“ wurde die in Japan aber auch in Deutschland immer wieder aktuell gewordene Thematik der „corporate governance“ aufgegriffen und versucht, durch die Beteiligung sowohl von Praktikern als auch von Wissenschaftlern mehr Klarheit über die das jeweilige System beherrschenden Fragen zu verschaffen und gemeinsame Ideen über deren Handhabung zu entwickeln.

In seinem Einführungsreferat zeichnete Kawamoto unter dem Thema „Wie können Großunternehmen kontrolliert werden?“ in groben Linien die Geschichte der Kontrolle großer Aktiengesellschaften in Japan nach dem zweiten Weltkrieg auf und betonte, daß es dem Gesetzgeber nicht gelungen sei, die Stellung des Aufsichtsrates in der japanischen Aktiengesellschaft so zu stärken, daß von einer zuverlässigen Kontrolle gesprochen werden könne.

Vor der Gesetzesreform von 1950 sei der Aufsichtsrat für die Überwachung sämtlicher Geschäftsführungsmaßnahmen zuständig gewesen. Die Reform von 1950 habe einerseits die Befugnis des Aufsichtsrats auf die Prüfung der Rechnungslegung beschränkt, andererseits nach amerikanischem Vorbild das sogenannte „Board System“ (board of directors) eingeführt, dem nunmehr die Überwachungsbefugnis über die Geschäftsführung übertragen worden sei. Die in dieses System gesetzten Erwartungen seien jedoch nicht erfüllt worden, wofür in erster Linie die Tatsache ausschlaggebend gewesen sei, daß nur wenige Personen von außerhalb eines Unternehmens dem Board angehören würden, vielmehr die meisten Mitglieder Angestellte des Unternehmens seien (sogenannte Insider-Directors).

Nachdem jedoch 1965 der sogenannte Sanjo-Spezialstahl-Skandal erneut Zweifel an der Effizienz des japanischen Board-Systems geweckt hatte, versuchte man 1974 bei einer

Reform, die Befugnisse des Aufsichtsrats wieder zu erweitern. Im Ergebnis wurde nunmehr zwischen großen, mittleren und kleinen Aktiengesellschaften hinsichtlich der Anforderung der Überwachung und der Rechnungslegung unterschieden. Großunternehmen mußten außerdem eine Prüfung des Jahresabschlusses durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vornehmen lassen.

Trotz der Bemühungen des Gesetzgebers rissen die durch das Board-System begünstigten Skandale nicht ab, was 1981 zu einem weiteren Reformversuch führte. Nach der neuen Regelung sollte eine große Aktiengesellschaft nun mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder bestellen, von denen jeweils einer stets in dem Unternehmen anwesend sein mußte. Die Befugnisse der Aufsichtsratsmitglieder wurden wesentlich erweitert.

Nach dem Zusammenbruch der sogenannten „Bubble-Wirtschaft“ ab 1990 wurde erneut wegen erheblicher Skandale der Ruf nach dem Gesetzgeber laut. Dazu gehörten etwa die finanzielle Entschädigung großer Kunden durch Effektingesellschaften auf Kosten kleiner Anleger, die Vergabe zügelloser Darlehen in riesigen Beträgen durch die Banken und gedankenlose Investitionen in Wertpapiere und Grundstücke etc. Der Mangel an einer effektiven Kontrolle wurde hier überdeutlich, wobei in erster Linie auch der Mangel der Befugnisse des Aufsichtsrates für diese Situation verantwortlich gemacht wurde.

Die vor diesem Hintergrund durchgeführten Reformen von 1993 führten u. a. dazu, daß bei großen Aktiengesellschaften nunmehr der Aufsichtsrat als Gremium eingeführt wurde, daß Neuregelungen aber außenstehenden Aufsichtsratsmitgliedern getroffen und die Vermehrung der Aufsichtsratsmitglieder und die Verlängerung ihrer Amtszeit verwirklicht wurden.

Auch mit diesen Bemühungen konnte der Mißbrauchs dieses Systems nicht in den Griff bekommen werden. Deutlich wurde dies z. B. durch die Aufdeckung von Gewährung von Vermögensvorteilen an die sogenannten Sokaiya durch große Banken und Effektingesellschaften. Darüber hinaus wurden auch Bestechungsskandale zwischen Staatsbeamten und großen Banken und Effektingesellschaften aufgedeckt.

Kawamoto äußerte sein Mißtrauen, ob die japanischen Aktiengesellschaften in der Lage seien, derartigen Unternehmensskandalen aus sich selbst heraus entgegenzuwirken. Als wichtige Disziplinierungsmöglichkeit fehle dem japanischen Aufsichtsrat die Befugnis, Mitglieder des Board of Directors zu benennen oder zu entlassen. Dies würde vielmehr von der Hauptversammlung entschieden. Ein weiterer, in dieser Form nur in Japan anzutreffender Problempunkt sei das mit der japanischen Hauptversammlung verbundene Phänomen der als Sokaiya bezeichneten Gruppe von Aktionären. Zu diesem Problembereich wurde ausführlich in einem späteren Referat berichtet.

Weitere Fragen, die Gegenstand folgender Referate waren, berührten die Kontrollmöglichkeit der Hauptversammlung, wobei insbesondere auf das Problem des Aktiengesetzes hingewiesen wurde. Durch die starke Überkreuzbeteiligung japanischer Unternehmen (etwa 70 % der ausgegebenen Aktien gehören anderen Aktiengesellschaften) sei die Hauptversammlung regelmäßig zu einer funktionslosen Zeremonie degeneriert worden. Zum Schluß betonte Kawamoto, daß sich als strengsten und effektivsten Instrument der Kontrolle die Aktionärsklage nach dem Vorbild des „derivative suit“ entwickelt habe. Auch auf diese Thematik wurde in den folgenden Beiträgen intensiver eingegangen.

Von deutscher Seite führte Eisenhardt in die Thematik ein, wobei er feststellte, daß keine Meinungsverschiedenheiten darüber bestünden, daß eine möglichst strenge und effektive

Symposien und Kolloquien

Kontrolle der Aktiengesellschaften notwendig sei. Die immer wieder gestellte Frage, ob effektiv kontrolliert werde, lasse jedoch Defizite vermuten. Mit der Kontrolle von Aktiengesellschaften könne man unterschiedliche Ziele verfolgen:

Sie könne sowohl dem Schutz der Aktionäre als auch dem Schutz der Gläubiger einer AG dienen. Diskutiert werden könne sicher auch, ob die Kontrolle darüber hinaus auch einem eigenen, sogenannten „Unternehmensinteresse“ dienen könne. In der Praxis könne jedenfalls je nach Typ der Aktiengesellschaft das Hauptziel der Kontrolle unterschiedlich sein. Die sogenannten majorisierten Gesellschaften, bei denen die Mehrheit der Aktien von einer kleinen Anzahl von Personen (Mehrheitsaktionäre) gehalten wird, und die sogenannten Publikumsgesellschaften seien zu unterscheiden. Bei letzterem befänden sich die Aktien in der Hand einer Vielzahl von Aktionären, ohne daß ein Aktionär oder eine kleine Gruppe von Aktionären die Gesellschaft beherrschten. Typisch für letzteres sei, daß sich die Macht bei Vorstand und Aufsichtsrat konzentrierten, die nicht selten von denjenigen Banken abhängig sind, die für die meisten Aktionäre in der Hauptversammlung das Stimmrecht (Depotstimmrecht) ausübten.

Symposien

Eisenhardt hob besonders hervor, daß es bei der Aktiengesellschaft in Deutschland keine hierarchische Organverfassung gebe. Deshalb könne auch keine Rede davon sein, daß die Hauptversammlung das oberste Organ der Aktiengesellschaft sei. Für die Aktiengesellschaft sei vielmehr die Machtbalance zwischen Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung typisch.

Diese Tatsache mache eine Kompetenzabgrenzung im Quervergleich nicht einfach. Wesentliche Kriterien für die Organstruktur der deutschen Aktiengesellschaft sei, daß deren Leitung in der alleinigen Zuständigkeit und Verantwortung des Vorstandes liege, dessen Mitglieder allein vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen werden könnten. Der Aufsichtsrat überwache den Vorstand und könne die Vornahme bestimmter Maßnahmen durch den Vorstand an seine Zustimmung knüpfen. Die Kompetenz der Hauptversammlung schränke schließlich die Zuständigkeiten von Vorstand und Aufsichtsrat ein, die eine nicht unerhebliche Menge von Entscheidungsbefugnissen, insbesondere die Zuständigkeit für Satzungsänderung, für sich in Anspruch nehme. So hätten die gesetzlichen Bestimmungen ein System von sich ergänzenden, überlagernden und beschränkten Kompetenzen von Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung geschaffen, das durchaus als ein Gefüge zur Ausbalancierung der Kompetenzen verstanden werden könnte. Dieses gesetzlich verordnete Gefüge könne in einem gewissen Rahmen durch die Satzungsbefugnis der Aktiengesellschaft, über die die Hauptversammlung entscheide, modifiziert werden.

Zwar hätten auch in Deutschland einige spektakuläre Fälle von Skandalen in den letzten Jahren die Frage aufgeworfen, ob der Aufsichtsrat herkömmlicher Prägung in der Lage sei, die Geschäftsleitung wirkungsvoll zu kontrollieren (z. B. Währungsspekulation der Metallgesellschaft, Kreditschwindel des Bauunternehmers Schneider oder Fehlinvestitionen bei Daimler Benz mit der Beteiligung Fokker). Die Diskussion über das Problem „wer kontrolliert die Kontrolleure?“ sei jedoch inzwischen abgeflaut, in Theorie und Praxis bestehe weitgehend Einigkeit darüber, daß sich das bestehende System der Kompetenzverteilung zwischen den Organen der Aktiengesellschaft dem Grunde nach bewährt habe.

Die nachfolgende Tagung war in vier Themenblöcke unterteilt, wobei zu jedem Themenblock jeweils Vertreter der Lehre und der Praxis sowohl aus Deutschland als auch aus Japan zu Wort kamen. Im ersten Themenblock beschäftigten sich die Beiträge von Tamura (Universität Okayama), Nakagawa (Vorstandsmitglied der Sumitomo Lease), Marutschke (FernUniversität Hagen) und Büdenbender (Vorstandsmitglied von RWE) mit Fragen des

Vorstandes der Aktiengesellschaft, insbesondere Aufgaben und Funktionen, Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Zusammensetzung und Wirkung in der Praxis. Im zweiten Themenblock beschäftigten sich Fukutaki (Kansai Universität), Kato (Konan Universität), Maruyama (Chue Universität), Leser (Universität Marburg) und Büdenbender mit der Kontrolle des Vorstandes durch den Aufsichtsrat. Die Hauptversammlung war am nächsten Tag Gegenstand der Beiträge von Kawamura (Hitotsubashi Universität), Nakamura (Rechtsanwalt), Yamasaki (Daiwa Effektenhandelsgesellschaft), Eisenhardt (FernUniversität Hagen) und Deisenroth (Linde AG), den Abschluß bildeten aktuelle Fragen des Aktienrechts in Japan und Deutschland, wobei Hayakawa (Doshisha Universität) und Takahashi (städt. Universität Osaka) sich mit dem Themenkreis der Aktionärsklage auseinandersetzten und Eisenhardt noch auf Fragen wie Treuepflichten der Aktionäre die Aktionärsklage gegen Beschlüsse des Vorstandes und Änderungen des Aktienrechts einging.

KOLLOQUIEN

2. APRIL 1994

Gemeinsames Kolloquium zur Vorbereitung einer Rechtsprechungssammlung zum Bürgerlichen Recht in Kyoto

in Zusammenarbeit mit den Professoren Kitagawa (Universität Kyoto), Motozawa (Präfektur-Universität Osaka), Nakata (Universität Ryukoku), Isomura (Universität Kobe), Fukuda (Universität Meiji Gakuin), Kamitani (Universität Hiroshima), Yamamoto (Universität Kyoto), Nakagawa (Universität Yamaguchi), Matsuoka (Universität Kyoto), Deguchi (Universität Ritsumeikan). Von deutscher Seite waren Leser (Marburg) sowie Eisenhardt und Maruschke (Hagen) anwesend.

Das Kolloquium war Teil des von der Thyssenstiftung geförderten Projektes „Deutsch-Japanischer Rechtsvergleich“ und diente der Diskussion einiger bereits übersetzter Urteile zum japanischen Bürgerlichen Recht und der Vorbereitung der Publikation der gesamten Urteilssammlung. Darüber hinaus sollte im Hinblick auf die Einleitung und Kommentierung die Bedeutung der Rechtsprechung im Bereich des Zivilrechts in Japan und Deutschland diskutiert werden.

Leser ging in seinem Vortrag über die Rolle der Rechtsprechung in Deutschland auf den Unterschied zwischen Auslegung und Fortbildung des Rechts ein. Die Funktion des Richters bestehe vor allem auch in der Ausfüllung von Generalklauseln bzw. in der Ergänzung von Lücken in der Fortbildung des Rechts.

Der Unterschied zwischen dem japanischen und deutschen Recht bestehe in diesem Zusammenhang unter anderem auch in der Begründung der Ergebnisse, wobei als Extrembeispiel die französische Methode diene, bei der das Urteil mehr Behauptung als Begründung sei und es daher der Lehre schwerfalle, sich damit auseinander zu setzen. Oft müsse in diesen Fällen geraten werden, was den Richter zu seinem Urteil bewogen habe. Da der Urteilsbegründung jedoch gleichzeitig kontrollierende Funktion zukomme, stelle sich die Frage, wie weit die Macht der Richter reiche, wenn die Begründung nur schwer nachvollziehbar sei. Dies müsse auch als ein Problem der Gewaltenteilung gesehen und im Hinblick auf die Verbindung zwischen richterlicher Fortbildung des Rechts und Rechtsdogmatik.

Kitagawa wies in seinem Beitrag darauf hin, daß es in Japan seit den 20er Jahren eine von Suehiro begründete traditionelle Methode der Fallbesprechung gebe, an der man sich auch im Hinblick auf das vorliegende Projekt orientieren könne. Während vor dieser Zeit

Symposien und Kolloquien

immer nur eine rein dogmatische Analyse der Urteile vorgenommen worden sei, werde nunmehr der Sachverhalt ausführlich dargestellt, die Begründung des Gerichts angefügt und dies durch eine Kommentierung ergänzt.

Dies habe dazu geführt, daß in den Urteilen des Reichsgerichts bzw. des Obersten Gerichtshofes seit 1927 auch die Tatsachenfeststellungen der 1. und 2. Instanz aufgeführt seien. Typisch für die Arbeit der japanischen Richter sei es, daß sie sich über einen zu entscheidenden Fall zunächst ein Werturteil bildeten und sich erst dann auf die Suche nach einer Begründung durch das Gesetz begäben. Derartige Besonderheiten der Rechtsfindung in Japan müsse auch Gegenstand der Rechtssprechungssammlung sein.

6. APRIL 1994

Gemeinsames Kolloquium zur Vorbereitung einer Rechtssprechungssammlung zum Verfassungsrecht in Osaka

Veranstaltung in Zusammenarbeit mit den Professoren Shiyake (Universität Kyoto), Takada, A. (Universität Hiroshima) und Takada, B. (Universität Osaka), Kuriki (Universität Jochi (Sophia), Tokyo), Koyama (Universität Meijo, Nagoya), Suzuki (Universität Hokuriku, Kanazawa), Murakami, J. (Universität Tokyo), Ishibe (Städtische Universität Osaka).

Auch dieses Kolloquium war Teil des von der Thyssenstiftung geförderten Projektes „Deutsch-japanischer Rechtsvergleich“ und diente der Diskussion der bereits übersetzten Urteile zum japanischen Verfassungsrecht.

In seinem Vortrag über die Besonderheiten der gerichtlichen Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Staatsakten wies Kuriki darauf hin, daß in Japan die ordentlichen Gerichte, vom Amtsgericht bis zum Obersten Gerichtshof, inzidenter die Verfassungsmäßigkeit von Akten staatlicher Behörden, einschließlich der Satzungen von Gebietskörperschaften, überprüfen, und zwar im Rahmen eines ordentlichen Gerichtsverfahrens. Die japanische Verfassung enthalte zwar keine ausdrückliche Bestimmung über die Art und Weise, wie Staatsakte gerichtlich überprüft werden könnten, seit einer Leitentscheidung des OGH zu dieser Frage aus dem Jahre 1947 sei diese Methode zwar grundsätzlich anerkannt, jedoch immer wieder unter dem Gesichtspunkt des Demokratieprinzips kritisiert worden. Dieses gebiete zwar einerseits den überprüfenden Gerichten, sich gegenüber den staatsleitenden Organen zurückzuhalten (judikativer Passivismus), andererseits verpflichte es die Gerichte aber auch, z. B. bei der Überprüfung der die Meinungsfreiheit einschränkenden Gesetze eine aktive Position einzunehmen. In diesem Zusammenhang sei lange Jahre eine extreme Zurückhaltung beim japanischen Obersten Gerichtshof zu beobachten gewesen, der sich gerade unter Berufung auf das Demokratieprinzip, aber auch auf das Gemeinwohlprinzip weigerte, Regierungsakte zu überprüfen. Obwohl dies durchaus als problematisch erkannt sei, müsse man bedenken, daß die milde Überprüfung von Gesetzen und Hoheitsakten auch Legitimationsfunktion haben und damit letztlich der Rechtssicherheit dienen könne.

Seinem Beitrag über die Urteilsfindung in Japan und Deutschland legte Murakami einen Vergleich zwischen dem japanischen utage-no-ato-Fall und dem deutschen Mephisto-Fall zugrunde und erörterte die an diesen Beispielen deutlich werdenden Unterschiede der richterlichen Methode. Es werde deutlich, daß der japanische Richter zwar nicht ganz von der Subsumtion absehe, sich aber zumindest in der Darstellung nicht so intensiv mit dieser befasse, wie dies in Deutschland der Fall sei. Das japanische Gericht bemühe sich vielmehr in erster Linie darum, durch sorgsame Interessenabwägung und ein ständiges „Hin und Her“ in der Begründung eine angemessene Entscheidung zu treffen.

Murakami ging außerdem auf die Frage ein, ob die unterschiedlichen Urteilsstile in Japan und Deutschland auch als Kommunikationsproblem verstanden werden könnten und ob der Umstand, daß die Diskussion zwischen Juristen in Deutschland nur in Form der logischen Deduktion möglich sei (in Japan ist man darauf nicht angewiesen), dies auch zu einer eingeschränkten Möglichkeit der Kommunikation bzw. zu einer nur eingeschränkten Möglichkeit der Problemlösung führen könne.

Vorlesungen, Vorträge und Sonstiges

VERANSTALTUNGEN IN JAPAN

EISENHARDT

MÄRZ/APRIL 1986

Vortragsreise an die Universitäten Tokyo, Nihon (Tokyo), Kyushu (Fukuoka), Kyoto, Osaka City und Konan (Kobe). mit Unterstützung der DFG. Vortragsthemen: „Gerichtsverfassung und Gerichtsverfahren im Heiligen Römischen Reich deutscher Nation - Das Gerichtswesen im Ancien Régime“, „Die Entwicklung des deutschen Verfahrensrechts im 18. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung des Zivilprozeßrechts“, „Aktuelle Probleme der deutschen Rechtsgeschäftslehre“, „Neuere Entwicklungen des Kapitalanlegerschutzes im Gesellschaftsrecht insbesondere bei der Publikums-Kommanditgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland“, „Die Reform des GmbH-Rechts“.

APRIL 1987

Vortragsreise und Projektvorbereitung, Osaka, Kyoto und Tokyo

APRIL 1991

Autorenkonferenz, Vortrag Univ. Tokyo

März/ April 1992

Projektbesprechungen in Tokyo, Osaka, Hiroshima;

APRIL 1994

Vortrag zu Problemen der culpa in contrahendo und Kolloquium zur Rechtsgeschichte an der Kyushu-Universität in Fukuoka; Kolloquien in Kyoto und Osaka im Zusammenhang mit dem Projekt 'Deutsch-japanischer Rechtsvergleich'.

NOVEMBER 1994

Auswahl der Jahrestipendiaten (DAAD), Projektbesprechungen in Tokyo und Osaka

NOVEMBER 1995

Auswahl der Jahrestipendiaten (DAAD), in Tokyo und Seoul

OKTOBER 1996

Symposion zum Verfassungsrecht (Thyssen Stiftung)

NOVEMBER 1996

Auswahl der Jahrestipendiaten (DAAD), in Tokyo und Seoul

NOVEMBER 1997

Auswahl der Jahrestipendiaten (DAAD) in Tokyo und Seoul, Projektbesprechungen in Tokyo und Osaka

APRIL 1998

Symposion zum Gesellschaftsrecht (Japan Foundation)

NOVEMBER 1998

Auswahl der Jahrestipendiaten (DAAD), in Seoul und Tokyo; Projektgespräch an der Doshisha-Universität, Kyoto.

JUNI 1990

Veranstaltungen

Vorlesungen, Vorträge und Sonstiges

MARUTSCHKE

VERANSTALTUNGEN IN JAPAN

Juni 1990

Kurzzeitdozentur an der Universität Tōkai, Tokyo (Seminar, zum Prozeßrecht.)

SEPTEMBER 1991

Vortrag am Deutschen Institut für Japanstudien zum Arbeitsrecht im Rahmen der Tagung 'Das Japanische im Japanischen Recht'. Kurzzeitdozentur an der Städt. Universität Osaka (Doktorandenseminar zur Mitbestimmung im deutschen Arbeitsrecht.); anschließend Besprechungen in Tokyo, Kyoto und Osaka mit japanischen Autoren des Studienmaterials zum japanischen Recht

MÄRZ 1992

Vorbereitung des Projektes „Deutsch-japanischer Rechtsvergleich“ in Tokyo und Osaka

SEPTEMBER 1992

Kurzzeitdozentur, Kompaktseminar an der städtischen Uni Osaka über aktuelle Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts.

APRIL 1993

Kurzzeitdozentur an der Staatl. Univ. Hiroshima (Intensivvorlesung zu den Grundlagen des deutschen Verfassungsrechts)

APRIL 1994

Kolloquium über die japanische Rechtsprechung zum Bürgerlichen Recht in Kyoto; anschließend Kurzzeitdozentur/Kompaktseminar an der städtischen Universität Osaka zum Thema 'Schutz der Privatsphäre'

OKTOBER 1995

Kurzzeitdozentur / Kompaktseminar zu aktuellen Fragen des Arbeitsrechts an der städtischen Universität Osaka

OKTOBER 1996:

Organisation und Durchführung einer rechtsvergleichenden Tagung zum Verfassungsrecht im Zusammenwirken mit der Universität Jōchi (Sophia) in Tokyo

JULI 1997

Seminar zu aktuellen Fragen des Zivilprozeßrechts an der Ritsumeikan Universität in Kyoto

April 1998

Organisation und Durchführung einer rechtsvergleichenden Tagung zum Gesellschaftsrecht im Zusammenwirken mit RA Prof. Kawamoto und der Chuo Universität in Tokyo

September 1998

Übersetzertätigkeit im Rahmen der Tagung 'Umwelt und Recht' der städtischen Universität Osaka und der Universität Freiburg. Anschließend Teilnahme an den Jahrestagungen der japanischen Gesellschaft für Arbeitsrecht und Rechtsgeschichte sowie am Kolloquium zum 100jährigen Jubiläum des japanischen BGB in Kyushu.

November 1998

Teilnahme an der Jubiläumstagung der Deutsch Japanischen Juristenvereinigung in Tokyo; Projektgespräche an den Universitäten Keio und Waseda in Tokyo.

Sommersemester 1999

Gastprofessur an der Doshisha Universität, Kyoto.

Veranstaltungen

VERANSTALTUNGEN IN DEUTSCHLAND

Lehraufträge für Vorlesungen zum japanischen Recht an folgenden Universitäten:

Universität Marburg, Japanzentrum. Einführung in das japanische Rechts mit folgenden Schwerpunkten: Verfassungsrecht, Bürgerliches Recht, vor allem Schuld- und Sachenrecht, Arbeitsrecht, Handels und Gesellschaftsrecht. WS 92/93 - WS 93/94 (jeweils 2 SWS), SS 1996 (4 SWS), WS 1997/98 (4 SWS), SS 1998.

Universität zu Köln. Lehraufträge zur Einführung in das japanische Recht (Schwerpunkt Verfassungs- und Zivilrecht) SS 1996 (2 SWS), WS 1997/98 (2 SWS). Anschließend vorläufige Freistellung auf eigenen Wunsch.

Vortrag über die Besonderheiten des japanischen Immobilienrechts am Japanischen Kulturinstitut, Köln, März 1992

Vortrag zum japanischen Grundstücksmietrecht bei der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, Außenstelle Düsseldorf, Dezember 1992.

Vortrag zu den Besonderheiten des japanischen Arbeitsrechts auf einer rechtsvergleichenden Tagung der Deutschen Richterakademie in Trier, Mai 1995.

Übersetzertätigkeit beim Deutsch-japanischen Symposium in Tübingen 1988 (Japanisierung des westlichen Rechts), bei den rechtsvergleichenden Tagungen der Universitäten Freiburg und städtische Universität Osaka in Freiburg i. Br., 1991 (Recht und Verfahren), 1995 (Selbstbestimmung in der modernen Gesellschaft) und beim rechtsvergleichenden Kolloquium der Universitäten Köln und Ritsumeikan in Köln zum Thema 'Umwelt und Alternde Gesellschaft und Recht', September 1995

Demonstration des Multimedia-Programms zum japanischen Recht auf der Tagung 'Hochschulen bauen Brücken' des MSchWF NRW in Bonn, Juni 1998

SONSTIGES

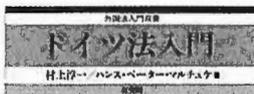
15. September 1998

Vortrag zum Europarecht an der Zhejiang-Universität, Hangzhou, VR China

18. September 1998

Vortrag zum Gesellschaftsrecht (KonTraG) im Rahmen des deutsch-chinesischen Handelsrechtskolloquiums an der Nanjing Universität, VR China

Sonstiges



(改訂第3版)



Einführung in das Recht der Bundesrepublik Deutschland

Japanisches Recht 27

Die Entwicklung des Grundeigentumsrechts im modernen Japan und die Landpachtgesetzgebung der zwanziger Jahre

Von Hans-Peter Maruschke

Carl Heymanns Verlag KG
Köln Berlin Bonn München



Japanisches Recht

Japanische Rechtsprechung 1

Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache

Herausgegeben von
Prof. Dr. U. Ewald, Prof. Dr. H. J. H. G. Leers,
Prof. Dr. h. c. M. Ishii, Prof. T. Itomura,
Prof. Dr. Dr. h. c. Z. Kössgen, Prof. Dr. h. c. J. Matsubara,
Prof. Dr. Dr. H. P. Maruschke

Carl Heymanns Verlag KG
Köln Berlin Bonn München



HANS PETER MARUSCHKE
**Übertragung dinglicher Rechte
und gutgläubiger Erwerb im
japanischen Immobiliarsachenrecht**

Mohr Siebeck

Eisenhardt

PROJEKTBEZOGENE PUBLIKATIONEN

- Anshian rejimu ni okeru saibansoshiki to soshō tetsuzuki (Das Gerichtswesen im Ancien Regime), Konan Law Review Vol. 28 (1987), 35 f.
- Doitsu toitsu no chokumen suru kadai (Aufgaben angesichts der Wiedervereinigung Deutschlands), Jurist Nr. 983 (1991), 81 f.
- Ōshū rengo ni okeru hōteki tōitsu no genjo (Rechtsangleichung in der EU), Konan Law Review Vol. 35 (1994), 19 f

Maruschke

BUCHVERÖFFENTLICHUNGEN

- Doitsuho nyūmon (japanisch; Einführung in das Recht der Bundesrepublik D.). Yuhikaku-Verlag Tokyo; Co-Autor mit Prof. Dr. h.c. J. Murakami, em. Universität Tokyo; 3. überarbeitete Auflage 1997, 250 S.
- Die Entwicklung des Grundeigentumsrechts im modernen Japan und die Landpachtgesetzgebung der zwanziger Jahre (Diss.), C. Heymanns Verlag Köln 1993; Reihe Japanisches Recht Bd. 27, 162 S.
- Übertragung dinglicher Rechte und gutgläubiger Erwerb im japanischen Immobiliarsachenrecht - eine rechtsvergleichende Studie zum japanischen, französischen und deutschen Vertrags- und Liegenschaftsrecht. (Habil.), Verlag Mohr/Siebeck Tübingen, 1997, 288 S.
- Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache, Reihe Japanisches Recht, Japanische Rechtsprechung Bd.1 (1998), 559 S. (C. Heymanns Verlag), Mitherausgeber und Redaktion

In Vorbereitung

- Japanische Rechtsgeschichte; ca. 430 S. (Herausgabe einer von Maruschke verfaßten und überarbeiteten Übersetzung des Lehrbuchs von Makii Ōtake 'nihon hōseishi', 29. Aufl. 1990; Die Veröffentlichung in der Reihe 'Japanisches Recht' (C. Heymanns Verlag) ist zugesagt, erscheint vorauss. Ende 1999
- Einführung in das japanische Recht (C.H. Beck - Verlag, JuS Schriftenreihe 'Ausländisches Recht', Bd 136. Korrekturfahne liegt vor, erscheint im WS 1998/ 99
- Arbeitsordnungen und Tarifverträge japanischer Unternehmen (Herausgeber), C. Heymanns-Verlag Reihe Japanisches Recht Bd. 33, 270 S., erscheint Anfang 1999

ABHANDLUNGEN AB 1987

1. Rechtsprechungsübersicht zum japanischen Arbeitsrecht; Kobe Hogaku zasshi Nr. 3, 1987, S. 543-563
2. Gleichbehandlungsgrundsatz und Gleichbehandlungsgesetz im japanischen Recht; Kobe Annual Law Report, Nr. 2, 1986, S. 135-187; auch Zeitschr. für Schweiz. ArbR., 1987, S. 78-111
3. Verwaltungsreform in Japan - Die Privatisierung der Japanischen Staatsbahn „Verwaltungsarchiv“ 3/1987, S. 309-322
4. Differences in Cultural Individualism and its Impact on International Relationship, Kobe Hōgaku zasshi, Nr. 3, 1988, S. 843-855 (Gleichzeitig Beitrag zum Sammelband des 13. Weltkongresses für Rechts- und Sozialphilosophie)
5. Anfänge der Gewerkschaftsbewegung in Japan - Yuaikai und die Entwürfe eines Gewerkschaftsgesetzes - Kobe University Law Review, Nr. 22 (1988), S. 25-46

Publikationen

6. Die Anfangsphase der Arbeitsrechtswissenschaft in Japan: der Beitrag Izutaro Suehiros; in Nörr et al (Hrsg): Die Japanisierung des westlichen Rechts, Tübingen 1989, S. 321-332
 7. Rechtswissenschaft in Japan und der Bundesrepublik Deutschland (Jap.); Veröff. der Diskussionsrunde mit Prof. Murakami und Prof. Sugeno von der Universität Tokyo in „Shosai no mado“ Nr. 375, Juni 1988, S. 2-17
 8. Einführung in das japanische Arbeitsrecht, Studienkurs der FernUniversität Hagen, 5 Kurshefte, Co-Autor Prof. Nishitani (städt. Universität Osaka), 1989, 180 S.
 9. Das Japanische im japanischen Arbeitsrecht; Vortrag am 24.10.1991 in Tokyo; Veröffentlichung in den Mitteilungen des Philipp Franz v. Siebold-Instituts, Tokyo, 1994, S. 133-155; auch in Baum/ Stiege (Hrsg): Japan - Kultur und Recht (1993), S. 81 - 98
 10. Wandlungen der Idee vom Grundstückseigentum im japanischen Recht, Festschrift für Prof. Zentarô Kitagawa (Hrsg. Leser/ Isomura), Berlin 1992, S. 257-272
 11. Doitsu no arumendeken to no hikaku ni okeru nihon no iriaiken no shojôsô (Aspekte des japanischen iriai-Rechts im Vergleich zum deutschen Allmenderecht Text japanisch); in Hô no kindai to posutomodan (Moderne und Postmoderne im Recht), Festschrift für Prof. Junichi Murakami zum 60. Geburtstag, Hrsgg. v. Akio Ebihara, Tokyo 1993
 12. Gemeinschaftliche Nutzung von Grund und Boden - Aspekte des japanischen iriai-Rechts im Vergleich zum deutschen Allmenderecht (Für deutscher Leser überarbeitete Fassung der Abh. 15); Bochumer Jahrbuch für Ostasienforschung, Bd. 18, (1994), S. 119 - 141
 13. Besonderheiten der japanischen Rechtssprache, in Bluhme-Kojima/ Opitz (Hrsg.): Fachsprache Japanisch, 1994, S. 75 - 84
 14. Das Recht an heißen Quellen in Japan (Beitrag zur Festschrift Prof. Masasuke Ishibe, städtische Universität Osaka), Osaka ichidai hōgaku zasshi, Bd.4 Nr. 4 (1995), S. 9 - 27
 15. Eigentumsübertragung und gutgläubiger Erwerb im japanischen Recht. Ritsumeikan Law Review No. 13, März 1997
 16. Probleme des Verfassungsrechts in Japan und Deutschland (Tagungsbericht), Zschr. für Japanisches Recht Heft 3 (1997), S. 78-92
 17. Haussystem und Adoptionsrecht - zu den Bestimmungsfaktoren der modernen japanischen Gesellschaft aus rechtshistorischer Sicht. Zschr. f. Japanisches Recht Heft 3 (1997), S. 22-35
 18. Konkurrenz von Sachmängelgewährleistung und culpa in contrahendo beim Kauf - ein Beitrag zum Problem der gesetzesübersteigenden Rechtsfortbildung im Vertragsrecht, JuS 1998 (vom Verlag zur Veröffentlichung angenommen).
 19. Die Arbeitsordnungen im System des japanischen Arbeitsrechts (Co-Autor: Keiji Kubo), in Arbeitsordnungen und Tarifverträge japanischer Unternehmen (Hrsg. Marutschke), Reihe Japanisches Recht Bd. 33 (1998) S. 1-27
- Mitarbeit am Handbuch der Orientalistik (Verlag E.J.Brill. Niederlande), Abt. V 'History of law in Japan since 1868' (Hrsg. Dr. Dr. W. Röhl). Die bereits abgelieferten Beiträge betreffen: civil law - real rights; labour law. Die Publikation ist für 1998 geplant.

BETREUUNG WISSENSCHAFTLICHER ARBEITEN

Im Rahmen des Projektschwerpunktes zum japanischen Recht werden derzeit folgende Dissertationen betreut:

- Johannes Kimmeskamp**
Schutz des Eigentums in der japanischen Rechtsordnung
- Britta Schmidtke**
Die Übereignung beweglicher Sachen - eine rechtsvergleichende Untersuchungen zum vietnamesischen und japanischen Recht
- Frau Hien**
Das Recht der Kreditsicherung in Vietnam. Geschichtliche Entwicklung und gegenwärtige Tendenzen

Projektförderung

Einrichtung und Aufbau des Projektschwerpunktes zum japanischen Recht sind 1989 mit der Bereitstellung einer Mitarbeiter-Stelle am Lehrstuhl Prof. Dr. Eisenhardt (diese Stelle ist mit Herrn Marutschke besetzt worden) und einer Anschubfinanzierung des BMWF eingeleitet worden.

Den Aufbau einer kleinen Handbibliothek japanischer Fachliteratur hat die Japan Foundation mit mehreren Spenden gefördert.

Die Japan Foundation hat auch zwei von Hagen aus organisierte Symposien in Japan (1992, 1998) unterstützt.

1992 ist die Fortsetzung des Projektes durch eine privat organisierte Spendenaktion der Herren Prof. Mikazuki, Kawamoto und Nakano bei japanischen Firmen ermöglicht worden.

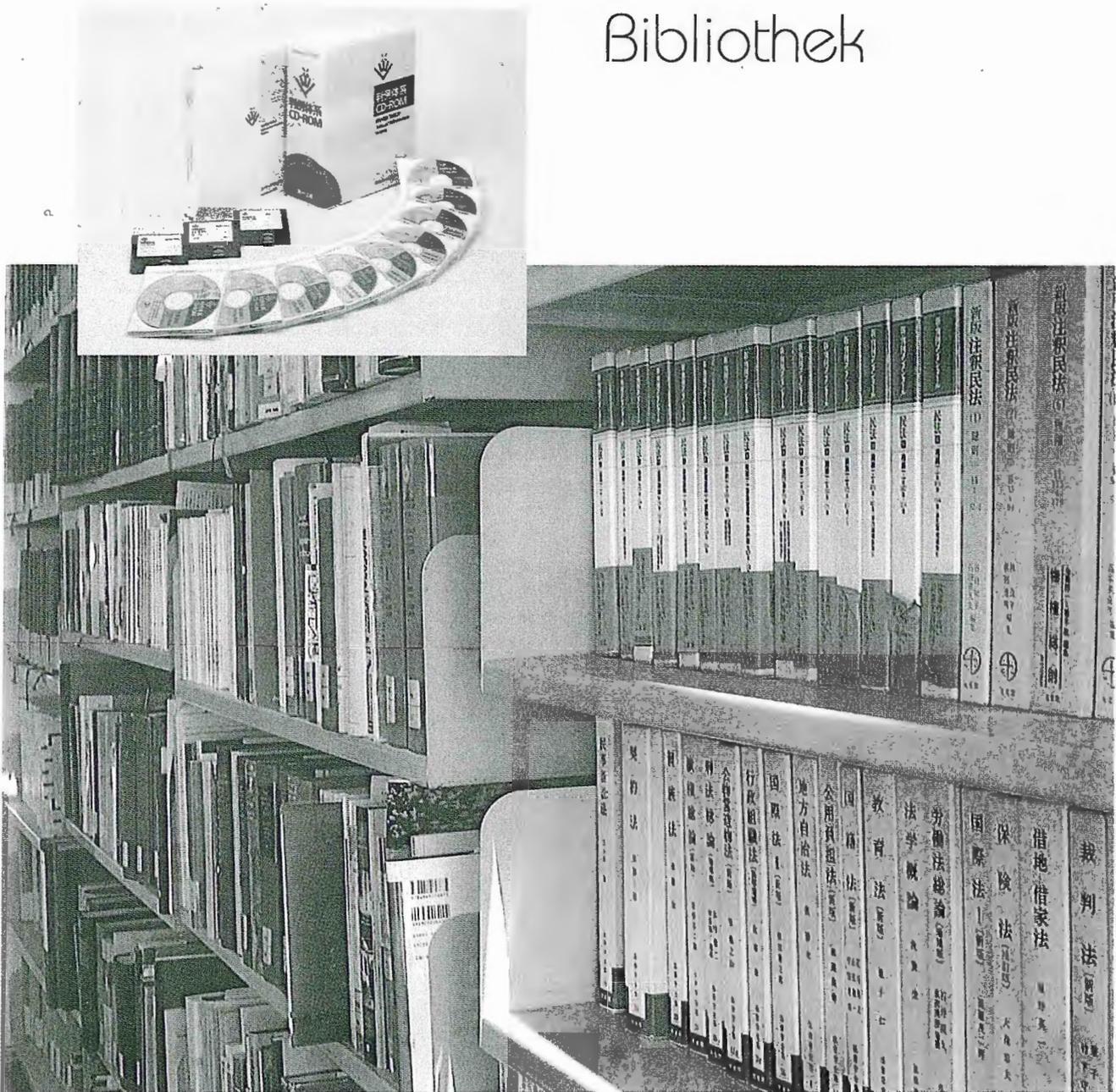
Neben dem Studienkurs zum japanischen Recht ist 1991 das Projekt 'Deutsch-Japanischer Rechtsvergleich - ausgewählte Urteile japanischer Gerichte in deutscher Übersetzung' begonnen worden, das von der Thyssen-Stiftung gefördert wird.

Der Verein zur Förderung der japanisch - deutschen Kulturbeziehungen e.V. in Köln hat das Projekt bisher durch großzügige Druckkostenzuschüsse für Publikationen unterstützt.

Der Projektfinanzierung dienen im übrigen auch die Einnahmen der Gebühren für den Fernstudienkurs.

Dem Projekt kommt darüber hinaus die Förderung von Kurzzeitdozenten in Japan durch den DAAD zugute.

Bibliothek



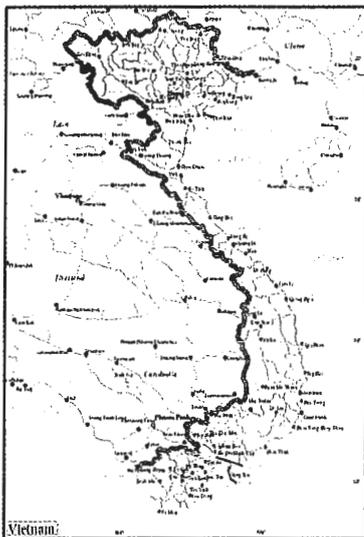
Der Aufbau einer Fachbibliothek zum japanischen Recht ist zum wesentlichen Teil durch das library support program der Japan Foundation ermöglicht worden. so gehören inzwischen die Standard-Sammelwerke wie *hōritsugaku zenshū*, sowie Gesetzes- und Rechtsprechungskommentare neben einer beachtlichen Zahl an Monographien zur Ausstattung. Es wird versucht, auch den Bestand an juristischer Literatur in Form von neuen Medien (CD-ROM, Cassetten) systematisch zu sammeln. Außerdem wird versucht, die in westlichen Sprachen erschienene Literatur zum japanischen Recht zusammenzutragen

Unterstützt werden die Bemühungen an der FernUniversität Hagen auch durch eine Kooperation mit dem Lehrstuhl Prof. Prütting von der Universität Köln, an dem eine Stiftung japanischer juristischer Fachliteratur existiert. Von dort sind eine Reihe von Zeitschriftenbänden (Hanrei jihō, Jurisuto, Hōritsu jihō) an den Projektschwerpunkt in Hagen ausgeliehen.

Eine weitere wichtige Förderung hat das Projekt durch den Daiichi-Hoki-Verlag in Tokyo erhalten, der die von ihm auf CD-ROM herausgegebene umfassende Urteilsammlung zum japanischen Recht (einschließlich jährlicher Aktualisierung und Bereitstellung ergänzender Software) im Wert von ca. DM 20.000 gestiftet hat. Mit dieser in Deutschland einmaligen Sammlung, der vorhandenen Literatur und den in Aussicht gestellten Bücherspenden zahlreicher emeritierter Professoren in Japan sind in Hagen die besten Voraussetzungen zum weiteren Ausbau einer Fachbibliothek für japanisches Recht geschaffen worden.

Ausweitung der Aktivitäten

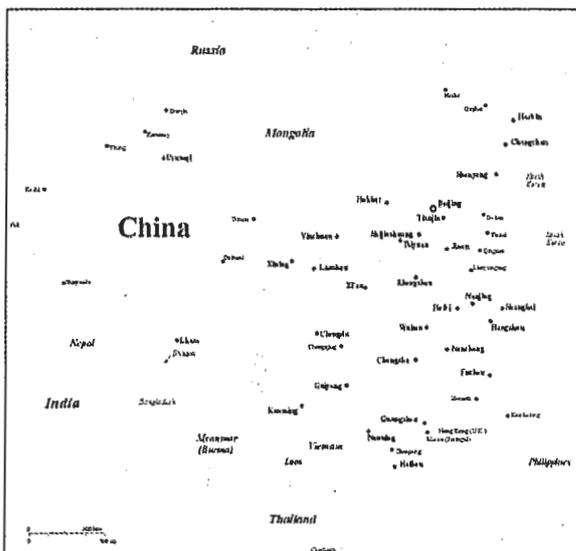
Aufgrund der Übernahme neuer Aufgaben im Auftrag des DAAD und die Herstellung neuer Kontakte zeichnet sich die Perspektive einer Ausweitung der Aktivitäten als Ergänzung des Projektschwerpunktes im Hinblick auf Vietnam und die VR China ab.



VIETNAM

Bereits zweimal hat Prof. Eisenhardt im Auftrag des DAAD im Rahmen eines speziellen Förderprogrammes Kolloquien und Intensivvorlesungen zum deutschen Recht in Vietnam (Hanoi) durchgeführt, um den früher in der ehemaligen DDR ausgebildeten vietnamesischen Juristen die Möglichkeit zu verschaffen, einen in Deutschland anerkannten juristischen Abschluß zu erwerben. Inzwischen ist Eisenhardt zum offiziellen Ansprechpartner der Rechtshochschule Hanoi in NRW ernannt worden. Vietnamesische Doktoranden werden von Eisenhardt betreut und haben sich bereits zu Forschungszwecken an der FernUniversität aufgehalten. Eine deutsche Doktorandin am Lehrstuhl Eisenhardt beschäftigt sich in ihrer Arbeit auch mit dem vietnamesischen Recht.

Wegen des Erfolges der bisherigen Veranstaltungen beabsichtigt der DAAD dieses Programm fortzuführen und weiter auszudehnen (Thailand).



VR CHINA

Auf Einladung der Universität Zhejiang in Hangzhou hielt sich Maruschke im September 1998 zu einer Vortragsveranstaltung in der VR China auf. Anlässlich der in diesem Monat abgehaltenen Feierlichkeiten zum 100jährigen Bestehen sind vier Universitäten in Hanzhou zu der nunmehr größten Universität der VR China vereinigt worden. Maruschke wurde angeboten, künftig als Gastprofessor Vorlesungen über Europarecht und die Grundlagen der deutschen Rechtsordnung zu halten. Eine Zusammenarbeit besteht hier mit Prof. Lu, Jianping und Frau Ass. Prof. Zhang, Lidong.

Maruschke folgte anlässlich dieses Aufenthaltes auch einer Einladung an die juristische Fakultät der Universität Nanjing und nahm dort mit einem Vortrag zur Neuregelung des deutschen Aktienrechts durch das KonTraG an einem Kolloquium des dort bestehenden deutsch-chinesischen Instituts für Handelsrecht teil.

PROJEKTLEITUNG FERNUNIVERSITÄT HAGEN



Prof. Dr. jur. Ulrich Eisenhardt,
geboren 1937
Studium der Rechtswissenschaften in Göttingen und Bonn.
Promotion in Bonn 1965 - 1969,
Assistent bei Prof. Dr. Dr. h.c. Hermann Conrad am Institut für Deutsche und Rheinische Rechtsgeschichte der Universität Bonn.
1970 Habilitation in Bonn, *venia legendi* für Deutsche Rechtsgeschichte, Verfassungsgeschichte der Neuzeit, Bürgerliches Recht und Handelsrecht.
1971/72 Lehrstuhlvertretungen in Saarbrücken und München.
1972 C3-Professur für Zivilrecht und Deutsche Rechtsgeschichte in Bonn.
Seit 1975 Ordentlicher Professor (C4) an der FernUniversität Hagen, Lehrgebiet Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht, Deutsche Rechtsgeschichte.
Mitglied der Stipendiatenauswahl-Kommission 'Ausländer aus Asien' und der Kommission 'Jahresstipendien für Japaner und Koreaner' des DAAD.
Offizieller Ansprechpartner in NRW für die Rechtshochschule in Hanoi, Vietnam.

Wichtige Publikationen (Auswahl)

- Gesellschaftsrecht, 8. Aufl. 1999
- Deutsche Rechtsgeschichte, 3. Aufl. 1999 (in Vorbereitung)
- Allgemeiner Teil des BGB. Mit einer Einführung in das Privatrecht. 4. Aufl. 1997
- Die kaiserliche Aufsicht über Buchdruck, Buchhandel und Presse im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation (1496 - 1806). Ein Beitrag zur Geschichte der Bücher- und Pressezensur. Studien und Quellen zur Geschichte des deutschen Verfassungsrechts Reihe A Bd. 3., 1970 (Habilitationsschrift).
- Die kaiserlichen privilegia de non appellando. Mit einer Abhandlung eingeleitet und in Zusammenarbeit mit Elsbeth Markert regestiert und in einer Auswahl herausgegeben von Ulrich Eisenhardt. Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich. Bd. 7, 1980
- Zu den historischen Wurzeln der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland, Festschrift für Bernhard Diestelkamp, 1994, 17 ff.
- Zu den deutschrechtlichen Wurzeln des Handelsrechts oder Wie deutsch ist das deutsche Handelsrecht?, Festschrift für Peter Raisch, 1995, 51 ff.
- Die Beendigung des Schuldnerverzuges und die daraus erwachsenden Folgen, JuS 1970, 489 ff.
- Zum subjektiven Tatbestand der Willenserklärung - Aktuelle Probleme der Rechtsgeschäftslehre -, JZ 1986, 875 ff.
- Die Einheitlichkeit des Rechtsgeschäfts und die Überwindung des Abstraktionsprinzips, JZ 1991, 271 ff.
- Ansprüche aus culpa in contrahendo wegen Verletzung der Verpflichtung, über erkennbare Unwirksamkeitsgründe aufzuklären, Festschrift für Zentaro Kitagawa, 1992, 297 ff

Priv. Doz. Dr. jur. Hans Peter Marutschke,

geboren 1951

Studium der Rechtswissenschaften in Tübingen und Genf,

Zwischenprüfung in Japanologie.

Nach dem ersten Staatsexamen (1976) Stipendiat der japanischen Regierung
an der Staatlichen Universität Tokyo (1976-78).

Nach dem zweiten Staatsexamen (1981)

und beruflicher Tätigkeit in der Universitätsverwaltung DAAD-

Lektor für deutsches Recht an den Universitäten Kobe, Osaka

und Städtische Univ. Osaka (1983-1989);

1985 Ernennung zum associate professor.

Seit 1989 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl Prof. Eisenhardt

und Betreuer des Projektes „Japanisches Recht“.

1992 Promotion, 1996 Habilitation.

Venia legendi für Japanisches Recht, Rechtsvergleichung,

Deutsches Bürgerliches Recht, Japanische Rechts- und Sozialgeschichte.

Seit 1990 zahlreiche Kurzzeitdozenturen zum deutschen Recht in Japan,

Lehraufträge zum japanischen Recht an den Universitäten Marburg und Köln.



Personalia

Wichtige Publikationen (Auswahl)

- Die Entwicklung des Grundeigentumsrechts im modernen Japan und die Landpacht gesetzgebung der zwanziger Jahre (Diss.), C. Heymanns Verlag Köln 1993; Reihe Japanisches Recht Bd. 27,
- Übertragung dinglicher Rechte und gutgläubiger Erwerb im japanischen Immobiliarsachenrecht - eine rechtsvergleichende Studie zum japanischen, französischen und deutschen Vertrags- und Liegenschaftsrecht. (Habilitationsschrift.), Verlag Mohr/Siebeck Tübingen, 1997
- Japanische Entscheidungen zum Verfassungsrecht in deutscher Sprache (Mitherausgeber und Redaktion). Reihe Japanisches Recht, Japanische Rechtsprechung Bd 1, C. Heymanns Verlag Köln 1998
- Einführung in das japanische Recht (C.H. Beck Verlag München/Frankfurt, JuS Schriftenreihe 'Ausländisches Recht', Bd. 136), 1999
- Doitsu no arumendeken to no hikaku ni okeru nihon no iriaiken no shojôsô) Aspekte des japanischen iriai- Rechts im Vergleich zum deutschen Allmenderecht (Text japanisch); in hô no kindai to posutomodan (Moderne und Postmoderne im Recht), Festschrift für Prof. Junichi Murakami zum 60. Geburtstag, Hrsg. v. Akio Ebihara, Tokyo 1993

Kooperation in Deutschland



Prof. Dr. Dres h. c. Hans G. Leser

geboren 1928

Universität Marburg, vorm. Direktor des Instituts für Rechtsvergleichung
Studium der Rechtswissenschaft 1948-52 in Tübingen, München, Freiburg

Promotion 1956, Habilitation 1968 in Freiburg.

O. Professor für Privatrecht und Rechtsvergleichung an der Universität Marburg
seit 1968, Aufbau der Auslands- und Austauschbeziehungen der Juristischen Fakultät
Marburg (England, Frankreich, Italien, Japan, Korea, Australien).

Zahlreiche Gastprofessuren in USA, Japan, Korea, Australien, Frankreich und England.

LLD h. c. University of Kent, Canterbury, England 1991,

Dr. h. c. Université de Poitiers, Frankreich 1994.

Mitarbeit am Kurs „Einführung in das Japanische Zivilrecht“

der FernUniversität Hagen, Seminarleitung der rechtsvergleichenden Seminare.

Vorsitzender des Beirats am Japanzentrum Marburg,

Wichtige Publikationen (Auswahl)

- | | |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Autor | <input type="checkbox"/> Von der Saldotheorie zum faktischen Synallagma |
| | <input type="checkbox"/> Der Rücktritt vom Vertrag |
| | <input type="checkbox"/> Mit Horn und Kötz: Introduction to german private and commercial law. |
| Herausgeber | <input type="checkbox"/> FS für Kitagawa, Wege zum Japanischen Recht |
| | <input type="checkbox"/> FS H. B. Kim, Arbeitsrecht und Zivilrecht in Entwicklung |
| | <input type="checkbox"/> Ernst Rabel, Gesammelte Aufsätze I - III; |
| | <input type="checkbox"/> E. von Caemmerer, Gesammelte Schriften I - III |
| | <input type="checkbox"/> Max Rheinstein, Gesammelte Schriften / Collected Works I - II |
| | <input type="checkbox"/> J. Esser, Wege der Rechtsgewinnung (mit Häberle) |



Prof. Dr. Dres h. c. Peter Hanau,

geboren 1935

Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg/Breisgau und Göttingen 1954-58,
anschließend wissenschaftliche Hilfskraft an der Universität Heidelberg.

Promotion und Habilitation 1960-68 bei Prof. Dr. Gamillscheg in Göttingen.

1968 - 1971 o. Professor für Privatrecht an der FU Berlin,

seit 1971 o. Prof. für Arbeitsrecht und Bürgerliches Recht

sowie Direktor des Forschungsinstituts für Sozialrecht der Universität zu Köln.

Rektor der Universität zu Köln von 1986-1989.

Seit 1990 Präsident des Deutschen Arbeitsgerichtsverbandes.

Ehrendoktorwürde der Universität Uppsala/Schweden 1989

und der Ritsumeikan Universität Kyoto/ Japan (1990).

1996 Fachgutachter der DFG für Arbeits- und Wirtschaftsrecht.

Mitherausgeber der beim C. Heymanns-Verlag

erscheinenden Reihe „Japanisches Recht“

und langjähriger Geschäftsführer des Fördervereins

japanisch-deutscher Kulturbeziehungen e.V.

Wichtige Publikationen (Auswahl)

- Die Kausalität der Pflichtverletzung (Habilitationsschrift, 1971)
- Möglichkeiten der Sanierung von Unternehmen durch Maßnahmen im Unternehmens-, Arbeits-, Sozial- und Insolvenzrecht. Gutachten E zum 54. Deutschen Juristentag, 1982
- Arbeitsrecht (mit K. Adomeit), Juristische Lernbücher, 11. Auflage 1994 (1996 in japanischer Übersetzung beim Verlag Shinansha erschienen)
- Abmahnung und Kündigung, 2. Aufl. 1998 (auch CD-ROM)
- Kommentierung der §§ 74-130 BetrVG, Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht (1998)
- Die Einwirkung des europäischen auf das nationale Arbeitsrecht, FS S. Strömholm, 1997, 323 ff.
- Die Rechtsprechung zu den Grundrechten der Arbeitnehmer. Schriften zum öff. Recht 755 (1998), 73 ff.

Kooperation in Japan

AUTOREN
DER STUDIENKURSE
ZUM
JAPANISCHEN RECHT



EINFÜHRUNGSKURS 'GRUNDLAGEN DER PRIVATRECHTSORDNUNG'

PROF. DR. H. C. JUNICHI MURAKAMI

wurde 1933 in Kyoto geboren.

Er studierte Rechtswissenschaft an der staatlichen Universität Tokyo, an der er auch seine wissenschaftliche Laufbahn begann.

1959 wurde er a. o. Professor und hatte dort bis zu seiner Emeritierung 1993 den Lehrstuhl für Deutsches Recht inne.

Anschließend arbeitet er weiter als Professor an der Tôin Universität in Yokohama. 1964-66 war Prof. Murakami als Stipendiat der Alexander v. Humboldt-Stiftung in Hamburg und Tübingen und nahm später Gastprofessuren in Freiburg (1976/77), Berlin (1985/86) und Frankfurt a.M. (1993/94) wahr. 1992 wurde ihm die Ehrendoktorwürde der juristischen Fakultät der Eberhard-Karls-Universität Tübingen verliehen.

Der Schwerpunkt seiner wissenschaftlichen Arbeiten liegt im Bereich der deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte der Neuzeit, der Rechtsvergleichung und im Bürgerlichen Recht. Er hat zahlreiche Werke in deutscher (z. B. „Einführung in die Grundlagen des japanischen Rechts“, WiBG 1974) und japanischer Sprache („Die deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit“, „Geschichte der bürgerlichen Rechtsordnung in Deutschland“, u.v.a.) veröffentlicht und auch durch zahlreiche Übersetzungen einen wesentlichen Beitrag zur Verbreitung deutschen Gedankenguts in Japan geleistet.

Prof. Murakami ist u. a. Präsident der Japanisch-Deutschen Gesellschaft für Rechtswissenschaft.



PROF. DR. IUR. MASASUKE ISHIBE

wurde 1933 in Shimonoseki geboren.

Nach dem Jura-Studium an der Universität Kyoto, das er 1958 mit dem Doktorandenkurs abschloß, war er zunächst Assistent und dann a. o. Professor an der Universität Kagawa, bevor er einem Ruf an die städtische Universität Osaka folgte, an der er bis zu seiner Emeritierung 1996 den Lehrstuhl für deutsches Recht innehatte. Anschließend wechselte er an die International University in Osaka.

Von 1965-1967 hielt sich Prof. Dr. Ishibe als Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung in Freiburg auf; später folgten noch mehrere kurz- und längerfristige Aufenthalte, u. a. als Gastprofessor am Friedrich-Meinecke-Institut der Freien Universität Berlin zur Vorlesung über japanische Rechtsgeschichte, Einladung der Bundesregierung u. a..

Sein Forschungsschwerpunkt liegt in der historischen Entwicklung des deutschen Rechts seit dem 18. Jahrhundert, wobei er sich u. a. besonders mit SAVIGNY beschäftigt; Prof. Ishibe ist auch in Deutschland ein anerkannter Savigny-Spezialist und in der vergleichenden Forschung über Gerichtsverfassungen.

Wichtige Veröffentlichungen: Die rechtliche Struktur des aufgeklärten Absolutismus, u. v. a.

Professor Dr. Ishibe ist einer der treibenden Kräfte im Wissenschaftsaustausch deutscher und japanischer Juristen und gehört zu den Initiatoren des Fernstudienkurses „Einführung in das japanische Zivilrecht“. 1993 ist ihm die Ehrendoktorwürde der juristischen Fakultät der Universität Freiburg verliehen worden.

PROF. DR. DR. H. C. ZENTARO KITAGAWA

wurde 1932 in Kyoto geboren.

Er studierte Rechtswissenschaft an der staatlichen Universität Kyoto, an der er bis 1996 einen Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsvergleichung innehat.

Nach seiner Emeritierung ging er an die private Meijo-Universität in Nagoya.

1963-66 hielt er sich als Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung in München und auch später mehrfach in Deutschland auf, u. a. 1973/74 als Gastprofessor an der Universität München.

Prof. Kitagawa hat sich hervorgetan durch zahlreiche Werke zur Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung in japanischer („Geschichte und Theorie der Japanischen Rechtswissenschaft“, 1968), deutscher („Rezeption und Fortbildung des Europäischen Zivilrechts in Japan“, 1970) und englischer Sprache („Doing Business in Japan“, 10 vols 1980-88). Seine aktueller Forschungsschwerpunkt liegt im Computerrecht und dem Recht der neuen Medien.

Er ist Geschäftsführendes Vorstandsmitglied des Comparative Law Center in Kyoto und hat zahlreiche Ehrungen erhalten (Philipp v. Siebold-Preis, Ehrendoktorwürde der Universität Marburg).

PROF. TAMOTSU ISOMURA

wurde 1951 in Kyoto geboren.

Bereits 1973 bestand er das für die Praxis erforderliche juristische Staatsexamen, was bei Juraprofessoren immer noch die Ausnahme ist. 1974 absolvierte er sein Jurastudium an der staatlichen Universität Kyoto. Im gleichen Jahr wurde er Assistent, dann 1977 a.o. Professor und 1987 schließlich o. Professor für bürgerliches Recht an der staatlichen Universität Kobe. Er ist leitendes Mitglied der Forschungsgemeinschaft „Japanisch-Deutsche Rechtswissenschaft“.

Der Schwerpunkt seiner Forschung liegt im Bereich der Grundlagenforschung und Dogmenlehre des Zivilrechts, insbesondere der Rechtsgeschäftslehre und der ungerechtfertigten Bereicherung. In seinen wichtigsten Forschungsarbeiten beschäftigt er sich mit der deutschen Rechtsgeschäftsdogmatik, dem Doppelverkauf und der Forderungsverletzung (Buchtitel z.B.: Über die Auslegung des Rechtsgeschäfts in Deutschland).

In den Jahren 1981-83 hielt er sich als Gastwissenschaftler an der Universität München auf und war von April 1989 bis März 1991 als Gastprofessor für japanisches Recht am Japaninstitut der Universität Marburg.

PROF. MASAOKI YASUNAGA

wurde 1946 in Okayama geboren.

1968 absolvierte er sein juristisches Studium an der Universität Kyoto, an der er anschließend noch Assistent war, bevor er einen Ruf an die juristische Fakultät der Universität Kobe erhielt. Dort wurde er 1971 a. o. Professor und 1981 zum ord. Professor für Bürgerliches Recht (Schwerpunkt Sachenrecht) ernannt.

Der Schwerpunkt seiner Forschung liegt im Vermögensrecht, u.a. den verschiedenen Vertrauenstatbeständen des BGB, Stellvertretung, gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen, analoge Anwendung des § 94 Abs. 2 BGB beim Geschäftsverkehr mit unbeweglichen Sachen sowie im Recht des Wohnungseigentums und Verbraucherschutzrecht etc.



Kooperation in Japan

Professor Yasunaga hielt sich bereits mehrfach zu mittel- und langfristigen Forschungsarbeiten an der Universität Freiburg i.Br. auf. Er ist Mitglied der Japanisch-Deutschen Juristenvereinigung.

PROF. HIROSHI TAKAHASHI

wurde 1943 in Shimonoseki geboren.

Er studierte Jura an der städtischen Universität Osaka, wo er sein Studium 1967 abschloß und dann zur staatlichen Universität Hiroshima wechselte, an der er 1982 zum o. Professor für Bürgerliches Recht ernannt wurde.

Der Schwerpunkt seiner Forschungen liegt im Bereich der Allgemeinen Vertragsbedingungen und im Verbraucherschutzrecht, wozu er bereits zahlreiche Veröffentlichungen vorgelegt hat.

Von 1978-1980 hielt er sich als Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung an der Universität Freiburg auf.

PROF. TSUNEO MATSUMOTO

wurde 1952 in Kyoto geboren.

Er studierte Jura an der Staatlichen Universität Kyoto, die er 1976 absolvierte.

Von 1977-79 war er Assistent an der Juristischen Fakultät der Universität Kyoto,

von 1979-87 a.o. Professor an der Staatlichen Universität Hiroshima;

von dort wechselte er zunächst 1987 an die Städtische Universität Osaka

und dann als Professor für bürgerliches Recht an die Hitotsubashi-Universität in Tokyo.

Der Schwerpunkt seiner Forschungen liegt im Bankrecht, Verbraucherschutzrecht und Computerrecht.



PROF. DR. RYUICHI YOSHIMURA

ist 1950 in Nara geboren.

Er absolvierte die juristische Fakultät der Universität Kyoto 1974,

im April 1979 wurde er associate professor an der Ritsumeikan-Universität in Kyoto,

an der er seit 1987 ordentlicher Professor ist.

1990/91 hielt er sich zu Forschungszwecken an der Universität Freiburg auf,

1992 promovierte er zum Doktor der Rechte an der Ritsumeikan-Universität.

Sein Forschungsschwerpunkt liegt im Deliktsrecht und im Umweltrecht.

EINFÜHRUNGSKURS JAPANISCHES HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT

PROF. SHIGERU MORIMOTO

wurde 1946 in Kyoto geboren.

Er studierte Rechtswissenschaft an der juristischen Fakultät der staatlichen Universität Kyoto, die er 1969 absolvierte.

1983 wurde er ordentlicher Professor für Gesellschaftsrecht an der dortigen juristischen Fakultät.

Der Schwerpunkt seiner Forschungsarbeit liegt im vergleichenden Gesellschaftsrecht. Neben vielen anderen zählt zu seinen wichtigen Publikationen der 1984 erschienene Titel „Entstehung und Entwicklung des Europäischen Gesellschaftsrechts“.

Von 1975-1977 hielt er sich als Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung in München am Max Planck-Institut für Internationales Patentrecht auf.

PROF. TOMONOBU YAMASHITA

wurde 1952 in der Präfektur Yamaguchi geboren.

Er studierte Jura an der juristischen Fakultät der staatlichen Universität Tokyo, die er 1975 absolvierte und an der er zunächst als wissenschaftlicher Assistent tätig war. 1978 ging er als a.o. Professor für Handelsrecht an die Staatliche Universität Kobe und wechselte dann 1988 in der gleichen Funktion zurück an die Universität Tokyo.

Der Schwerpunkt seiner Forschungsarbeiten liegt u.a. im Versicherungsrecht, zu seinen wichtigen Publikationen gehört u.a. der Titel „Aktuelle Aufgaben der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit.“

1985/86 hielt sich Prof. Yamashita zu Forschungszwecken an der Universität Frankfurt auf.

PROF. MASARU HAYAKAWA,

Jahrgang 1944,

studierte Jura an der Doshisha-Universität in Kyoto, an der er auch sein Graduiertenstudium absolvierte.

Er war Assistent an der Juristischen Fakultät der städtischen Universität Shimonoseki, hielt sich 1973-74 mit einem Stipendium der Konrad Adenauer-Stiftung an der Universität Bielefeld auf und kehrte 1974 als associate Professor an die städtische Universität Shimonoseki zurück. 1980 wechselte er an die Sangyo Universität Kyoto, 1996 ist er dem Ruf an den Lehrstuhl für Handelsrecht an der Doshisha-Universität in Kyoto gefolgt.

Der Schwerpunkt seiner Forschung liegt im Bereich des Rechts der Aktiengesellschaft und im Konzernrecht.

PROFESSOR MASASHI YAMATO

wurde 1953 in Hokkaido geboren.

Er studierte Jura an der Staatlichen Universität Niigata, die er 1976 absolvierte. Nach anschließendem Magisterkurs ging er an die Staatliche Universität Kobe, wo er sein Aufbaustudium 1981 abschloß. Anschließend war er Assistent an der Universität Kansai, an der er 1986 zum a. o. Professor ernannt wurde.

Der Schwerpunkt seiner Forschung liegt im Bereich der Rechnungslegung.

Von 1987-1989 hielt er sich zu Forschungszwecken an der Universität Münster auf.



Kooperation in Japan



PROF. HIROYUKI FUKUTAKI

wurde 1946 in Okayama geboren. Er studierte von 1965 bis 1969 Jura an der Staatlichen Universität Okayama und wechselte dann an die Staatliche Universität Kyoto, wo er das Graduiertenstudium 1974 abschloß. Anschließend wurde er an die Universität Kansai berufen, wo er heute Professor für Handelsrecht ist.

PROF. FUKUTAKI hat mehrere längere Forschungsaufenthalte in Deutschland verbracht (1982-1984 und 1989-1990 an der Universität Mainz).

Der Schwerpunkt seiner Forschung liegt im Bereich des Wertpapierrechts.

EINFÜHRUNGSKURS JAPANISCHES ARBEITSRECHT

Co-Autor Priv. Doz. Dr. Marutschke



PROF. DR. SATOSHI NISHITANI

wurde 1943 in der Präfektur Hyogo geboren, studierte Jura an der Staatlichen Universität Kyoto bis 1966 und setzte dort auch das Graduiertenstudium fort, das er 1971 mit dem Dokortkurs abschloß. In demselben Jahr wurde er zum a.o. Professor für Arbeits- und Sozialrecht an der Städtischen Universität Osaka ernannt und ist dort seit 1983 o. Professor. *PROF. NISHITANI* beschäftigte sich schon frühzeitig mit dem deutschen Arbeits- und Sozialrecht, das er in zahlreichen Schriften und Aufsätzen in Japan bekannt machte. 1976-78 hielt er sich u.a. als Stipendiat der Alexander von Humboldt-Stiftung zu Forschungszwecken in Göttingen und Frankfurt auf. Besondere Beachtung fand in Japan sein umfangreiches Werk zur Geschichte der Arbeitsrechtsideologie in Deutschland, das von der japanischen Arbeitsrechtsvereinigung als hervorragende Leistung mit einem Preis ausgezeichnet wurde.

EINFÜHRUNGSKURS JAPANISCHES WIRTSCHAFTSRECHT

PROF. AKIRA NEGISHI

wurde 1943 in Kobe geboren. Bis 1965 studierte er Jura an der Staatlichen Universität Kobe, bestand 1967 die schwierige juristische Staatsprüfung, war Assistent und a.o. Professor an der juristischen Fakultät in Kobe und wurde dort 1978 zum o. Professor für Wirtschaftsrecht ernannt.

Sein Forschungsschwerpunkt liegt im Bereich des internationalen Wirtschaftsrechts und der Privatisierung, worüber er auch zahlreiche Schriften veröffentlicht hat. Gemeinsame Forschungsprojekte betreibt er u.a. mit dem Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Mitarbeiter im Projekt
„Deutsch-japanischer Rechtsvergleich.
Japanische Rechtsprechung in deutscher Übersetzung“.

VERFASSUNGSRECHT

PROF. AKIO EBIHARA

Universität Tokyo

PROF. DR. DR. H. C. MASASUKE ISHIBE

International University Osaka

PROF. KATSUTOSHI KEZUKA

Senshu Universität, Tokyo

PROF. GO KOYAMA

Universität Nagoya

PROF. DR. HISAO KURIKI

Sophia (Jōshi) Universität, Tokyo

PRIV. DOZ. DR. HANS PETER MARUTSCHKE

FernUniversität Hagen

DR. BERND MAYER

Rechtsanwalt Düsseldorf

PROF. DR. H. C. JUNICHI MURAKAMI

Toyo Universität Yokohama

PROF. TAKENORI MURAKAMI

Universität Osaka

PROF. MASANORI SHIYAKE

Universität Kyoto

PROF. HIDEMI SUZUKI

Hokuriku-Universität, Kanazawa

PROF. ATSUSHI TAKADA

Universität Kyoto

PROF. BIN TAKADA

International University Osaka

PROF. AKIO TAKAHASHI

Universität Osaka

PROF. MIKIHICO WADA

Hosei Universität, Tokyo

PROF. AKIRA WANI

Universität Tokyo

Personalia

BÜRGERLICHES RECHT

BÜRGERLICHES RECHT I

PROF. DR. MASAHISA DEGUCHI

Universität Ritsumeikan, Kyoto

PROF. DR. KIYOAKI FUKUDA

Universität Meiji Gakuin, Tokyo

PROF. TAMOTSU ISOMURA,

Universität Kobe

PROF. YŪ KAMITANI

Universität Hiroshima

RA. ATSUSHI KAWADA,

Köln

PROF. HISAKAZU MATSUOKA

Universität Kobe

PROF. MIYOKO MOTOZAWA

Präfektur-Universität Osaka

PROF. KUNIHIRO NAKATA

Universität Ryukoku, Kyoto

PD DR. HANS PETER MARUTSCHKE

FernUniversität Hagen

PROF. TOMOMI NAKAYAMA

Universität Yamaguchi

PROF. SHIORI TAMURA

Tamasat Univ., Bangkok

PROF. SEIICHIRO UEDA

Universität Doshisha, Kyoto

PROF. KEIZO YAMAMOTO

Universität Kyoto

BÜRGERLICHES RECHT II

PROF. HIDETAKE AKAMATSU
Prefectural Universität of Kumamoto

PROF. MAKOTO ARAI
Chiba Universität

PROF. MASAHISA DEGUCHI
Ritsumeikan Universität

PROF. AKIO EBIHARA
Tokyo Universität

PROF. MASANORI FUJIWARA
Hokkaido Universität

PROF. KIYOAKI FUKUDA
Meijigakuin Universität

PROF. YASUHIRO HASHIMOTO
Meiji Universität

PROF. KENJI HIRATA
Osaka Universität

PROF. MARIKO IGIMI
Ehime Universität

PROF. YŪ KAMITANI
Hiroshima Universität

PROF. NAOKO KANO
Ritsumeikan Universität

PROF. SHOJI KAWAKAMI
Tohoku Universität

PROF. YOSHIKAZU KAWASUMI
Ryokoku Universität

PROF. HIROSHI KOCHI
Kyushu Universität

PROF. TOSHIYUKI KONO
Kyushu Universität

PROF. ATSUMI KUBOTA
Kobe Universität

PROF. EISAKU MASUDA
Hiroshima-Shudo-Universität

PD DR. MINORU MATSUKAWA,
Tokyo

PROF. TETSUYA NAKAMURA
Niigata Universität

PROF. SHUNICHIRO NAKANO
Kobe Universität

PROF. KUNIHICO NAKATA
Ryokoku Universität

PROF. TOMOMI NAKAYAMA
Yamaguchi Universität

PROF. YUKO NISHITANI
Tokoku Universität

PROF. RYUICHI NODA
Fukuoka Universität

PROF. TAKASHI OKA
Hosei Universität

PROF. SHUSEI ONO
Hitotsubashi Universität

PROF. IWAO SATO
Osaka City Universität

PROF. YOSHIO SHIOMI
Osaka Universität

PROF. KATSUHIKO SICHINOHE
Keio Universität

PROF. HIDEHIRO TAKASHIMA
Kyoto Sangyo Universität

PROF. MASAACKI TAKEDA
Meiji Universität

PROF. NORIO TANAKA
Kagawa Universität

PROF. TERUAKI TAYAMA
Waseda Universität

PROF. FUMIO TOKOTANI
Osaka Universität

PROF. SEIICHIRO UEDA
Doshisha Universität

PROF. KAZUNORI UEMURA
Kurume Universität

PROF. MICHITARO URAKAWA
Waseda Universität

PROF. AKIRA WANI
Tokyo Universität

PROF. YUTAKA YAMAMOTO
Jochi Universität

GESELLSCHAFTSRECHT

PROF. HIROSHI FUKUTAKI

Universität Kansai

PROF. KIICHI GOTÔ

Universität Kagawa

PROF. MASARU HAYAKAWA

Universität Doshisha

PROF. KEIKO IMAIZUMI

Universität Tôhoku

PROF. ICHIRO KAWAMOTO

em. Universität Kobe

PROF. RYO KOBAYASHI

Universität Tôhoku

PROF. SHUHEI MARUYAMA

Universität Chûô

PROF. SHOSAKU MASAI

Universität Himeiji Dokkyô

PROF. MASAAKI MASUDA

Universität Kinki

PROF. TOSHIHIKO SEKI

Universität Tôhoku

PROF. HIROSHI SUZAKI

Universität Kyoto

PROF. UTAKO TAMURÁ

Universität Okayama

PROF. TOMONOBU YAMASHITA

Universität Tokyo

PROF. MASASHI YAMATO

Universität Kansai

Personalia

最高裁判所



Supreme Court
of Japan